INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 6 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 27. AUG. 1934

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

Das jüdische Schulwerk

Nachdem wir in den letzten Nummern der Informationsblätter (1934 Nr. 3 S. 17, Nr. 4 S. 34, Nr. 5 S. 54) über die Arbeit des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau und der ihm angeschlossenen Organisationen auf dem Gebiet der Fürsorge für Auswanderer und Rückwanderer berichtet haben, veröffentlichen wir nachstehend einen Bericht über das Schulwerk des Zentralausschusses. Die Verwaltung der vom Zentralausschuß zur Verfügung gestellten Gelder wurde dem Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden übertragen.

Die besondere Lage der in Deutschland heranwachsenden jüdischen Jugend erfordert eine Erhaltung der bestehenden und den Aufbau neuer jüdischer Schulen. Der Aufbau des jüdischen Schulwesens wurde daher nach einem einheitlichen Plan in Angriff genommen. Auf diese Weise konnte erreicht werden, daß alle neuen Gründungen in ihrem pädagogischen und finanziellen Aufbau von einer Zentralstelle sachverständig durchgeprüft werden konnten. Ebenso konnte die Erfassung der jüdischen Lehrkräfte und ihr Nachwuchs für Neugründungen einheitlich geregelt werden.

Die Zahl der schulpflichtigen jüdischen Kinder im deutschen Reichsgebiet beträgt etwa 60000. Von diesen besuchen etwa 18500 jüdische Schulen. Die Zahl der Kinder, die jüdische Schulen besuchen, ist ständig im Wachsen.

Im Augenblick gibt es in Deutschland 10 höhere jüdische Schulen, von denen 5 bis heute die Berechtigung zur Abnahme des Abituriums (Reifeprüfung) besitzen. Die übrigen 5 sind Real- oder Mittelschulen.

An jüdischen Volksschulen gibt es, nachdem fast alle sogenannten Zwergschulen von der Regierung geschlossen worden sind, etwa 80. Infolge der Entwicklung des letzten Jahres sind eine Anzahl Gemeinden dazu übergegangen, eigene Volksschulen zu errichten. Für die Errichtung dieser Volksschulen bestehen keine gesetzlichen Hindernisse; sofern der Staat nicht finanziell dazu beizutragen braucht, sind keine besonderen Schwierigkeiten bei der Konzessionierung zu erwarten.

Zu Ostern 1934 wurden 10 neue Volksschulen errichtet, in weiteren 10—15 Fällen sind noch nicht alle Gründungsschwierigkeiten überwunden. 3200 Kinder traten neu in jüdische Schulen ein.

Die meisten Volksschulen haben daher ihre Schülerzahl zu Ostern 1934 beträchtlich vergrößert, und alle Schulen haben den Unterricht in den jüdischen Fächern verstärkt. Ein Teil hat Neuhebräisch in den Lehrplan aufgenommen oder gibt den Schülern fakultativ die Möglichkeit, diese Sprache zu lernen. Fast überall ist ein sogenannter Werkunterricht, der die Grundlage für eine spätere handwerkliche Ausbildung schafft, eingeführt worden.

Allgemein ist zu sagen, daß die jüdischen Schulen bemüht sind, den Gesamtunterricht jüdischer zu gestalten, um so der heranwachsenden jüdischen Jugend den seelischen Halt zu vermitteln, den sie für ihr zukünftiges Leben und den Existenzkampf benötigt. Aus diesem Grunde haben auch die Richtlinien zur Aufstellung von Lehrplänen für jüdische Volksschulen, die vom Erziehungsausschuß der Reichsvertretung der deutschen Juden herausgegeben sind, ein ungemein großes Echo gefunden (s. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6).

An ausgebildeten jüdischen Lehrern gibt es in Deutschland etwa 1200, von denen etwa 600 heute schon in jüdischen Schulen beschäftigt sind. An nichtjüdischen Schulen sind etwa 300 jüdische Lehrer in ihren Aemtern verblieben. Es stehen also für die Erweiterung des jüdischen Schulwesens noch etwa 300 jüdische Lehrer zur Verfügung.

Durch Schulungskurse soll die Vorbereitung dieser bisher allgemein ausgebildeten Lehrer für die speziellen Aufgaben der jüdischen Schulen erreicht werden. Für die Neuausbildung von jüdischen Lehrkräften steht als einziges Institut das Volksschullehrerseminar Würzburg zur Verfügung, das gesetzestreu geleitet wird und das die Berechtigung zur Ausbildung von Volksschullehrern behalten hat. Die Sicherstellung eines Lehrernachwuchses ist unbedingt notwendig, um einer Ueberalterung der Lehrerkollegien aus Mangel an Nachwuchs zu begegnen.

Für die finanzielle Unterstützung von jüdischen Volksschulen war der Grundsatz maßgebend, daß in jedem Falle nach Möglichkeit angestrebt werden muß, daß sich die Neugründung möglichst bald von der zentralen Unterstützung freimachen kann. Zu diesem Zweck wird durch eine besondere Aktion eine Belehrung der jüdischen Elternschaft über die Bedeutung des jüdischen Schulwerks und ein Gesuch zur materiellen Mithilfe daran durchgeführt. In den meisten Fällen wurde so verfahren, daß nach genauer Prüfung der Aufstellung für die Subventionskosten und den Etat des ersten Jahres eine Dreiteilung des Gesamtbetrages vorgenommen wurde, wobei ein Drittel der Kosten vom Zentralausschuß, ein Drittel von der örtlichen Gemeinde und das letzte Drittel von den beteiligten Eltern selbst getragen wurde.

Die Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau im Monat August

Die Werbung für die „Beitragskarte für Hilfe und Aufbau" steht in jedem Monat unter einem besonderen Motto. Wenn auch die Erträgnisse der Sammlung gleichmäßig allen Arbeitsgebieten zugute kommen, soll durch diese Einteilung Gelegenheit gegeben werden, in jedem Monat auf einzelne der wichtigsten Probleme und Aufgaben auf dem Gesamtgebiet von Hilfe und Aufbau hinzuweisen.

Wichtiger als alle anderen Aufgaben ist die Sorge für die kommende Generation. Es genügt aber nicht allein, dafür Sorge zu tragen, daß körperlich kräftige und gesunde Menschen heranwachsen; ebenso bedeutsam ist die Arbeit im Dienste geistiger Schulung. Wer den Wunsch hat, daß unsere Kinder als innerlich ungebrochene und aufrechte Menschen heranwachsen, der muß für die jüdische Schule sein. Deshalb wirbt der Monat August

„Für die Schuljugend".

Nur auf der jüdischen Schule erwirbt das jüdische Kind das Maß von jüdischem Wissen, das es braucht, um sein Judentum als einen Quell höchsten Stolzes und als einen lebensspendenden Segen zu empfinden. Nur auf der jüdischen Schule findet es im Kreise gleicher Kameraden die Atmosphäre freudiger Zusammenarbeit, die die Grundlage jeder wahren Erziehung ist.

In angespanntester Arbeit ist es im Laufe eines Jahres gelungen, bereits ein Drittel aller jüdischen Schulkinder auf jüdischen Schulen unterzubringen, die zum größten Teil erst in dieser Zeit entstanden oder ausgebaut worden sind. Unter Vermeidung aller überflüssigen Ausgaben sind hier Stätten wahrhaft jüdischer Erziehung entstanden, in denen Lehrer und Schüler eine lebendige Einheit bilden.

Für viele Kinder, in deren Elternhäusern Not und Sorge des Alltags herrschen, sind Stätten der Erholung geschaffen worden. Kinder, denen daheim kaum das Notwendigste gegeben werden kann, finden hier Altersgenossen, mit denen sie spielen, zu denen sie sich aussprechen und denen sie sich mitteilen können. In Zusammenarbeit mit Einrichtungen der jüdischen Wohlfahrtspflege ist diesen Kindern die Möglichkeit gegeben, auf Spielplätzen gemeinsam herumzutollen, an Wanderungen teilzunehmen, Sport zu treiben und vor allem eine ausreichende Ernährung zu finden. Schulspeisungen, die Frühstück und warmes Mittagessen gewähren, Kinderhorte, die dem jüngeren Schulkind einen Aufenthalt zum Spielen gewähren, Kinderlesestätten, die dem älteren geeignete geistige Nahrung bieten, ergänzen die Arbeit der Schule.

Die helfende und fürsorgende Betreuung der jüdischen Schulkinder, die die allgemeinen Schulen besuchen, ist hierbei ein besonderes Aufgabengebiet. Die Durchführung der notwendigen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege und Förderung auf den jüdischen Gebieten macht bei der größeren Schwierigkeit der Erfassung dieser Kinder besondere Anstrengungen der beteiligten Stellen notwendig.

Erst im Zusammenwirken aller dieser Einrichtungen wird es uns möglich sein, eine junge Generation heranzuziehen, die an Leib und Seele gesund ist. Darum helft unseren Schulkindern! Schafft und erhaltet jüdische Schulen! Erhaltet die Stätten der Erholung und der Kräftigung für das jüdische Schulkind! Nehmt alle eine Beitragskarte für Hilfe und Aufbau! Ihr erhaltet und sichert die Zukunft unserer Jugend und damit des deutschen Judentums!

Die Beitragskartenarbeit für Hilfe und Aufbau im Monat September

Die jüdische Jahreswende läßt uns zurückblicken auf das Vergangene und Vorschau halten auf künftige Ziele. Auf allen Lebensgebieten haben sich grundlegende Wandlungen vollzogen. Eine der bedeutsamsten und stärksten Umwertungen erfolgte im Berufsleben. Es wurde offenbar, wie ungünstig die Ueberbetonung der geistigen Berufe sich auswirkte. Die Einsicht, daß eine Umstellung auf körperliches Schaffen zur Herstellung eines gesunden Ausgleichs notwendig ist, dringt immer mehr in das Bewußtsein der jüdischen Gemeinschaft ein. Diese Erkenntnis gibt uns die Gewähr dafür, daß die Werbung der „Beitragskarte für Hilfe und Aufbau" im Monat September, die unter dem Motto

„Ausbildung im Handwerk"

erfolgt, gebefreudige Hände finden wird.

Im Laufe der letzten Zeit hat sich ein großer Teil der jüdischen Jugend, der seinen früheren Beruf aufgeben mußte, dem Handwerk zugewendet, aber auch viele schulentlassene Jugendliche haben erstmalig diesen Berufszweig erwählt. Soweit es möglich war, wurden ordentliche Lehrstellen beschafft, doch reichten die Ausbildungsmöglichkeiten nicht aus, um alle, insbesondere die älteren Jahrgänge, zu erfassen. Die Einrichtung handwerklicher Lehr-Werkstätten wurde dringendes Erfordernis.

In fast allen größeren Gemeinden finden wir heute Lehrbetriebe für die verschiedensten Zweige des Handwerks. Neben Schlossereien und Tischlereien gibt es Kurse in Feinmechanik, im Malerhandwerk, in der Polsterei, im Bauhandwerk (Mauern, Zimmern, Fliesenlegen).

Die Einrichtung dieser Betriebe war nur möglich unter großen finanziellen Opfern. — Die Anschaffung der Werkzeuge verursachte zunächst erhebliche Kosten neben den laufenden Spesen für das Lehrmaterial und die Betriebsausgaben (Licht, Heizung usw.). Gute Lehrkräfte müssen zur Leitung herangezogen werden; sie sollen unserer Jugend, die ohne Tradition in diesen Berufen ist, nicht nur die technischen Fertigkeiten aufs beste beibringen, sondern sie auch geistig aufschließen für den neuen Beruf, damit echte Freude am selbstgeschaffenen Werk jeden einzelnen erfüllen kann.

Leider können viele Familien ihre Kinder bei Beginn der Berufsausbildung nicht mehr mit den erforderlichen Sachen ausstatten. Immer wieder fehlt es an der notwendigen Berufskleidung, an gutem Schuhwerk, ausreichender Wäsche; daneben sind die Kosten für die sozialen Abgaben aufzubringen.

Das begonnene Werk muß erhalten und, wo erforderlich, weiter ausgestaltet werden. Es ist lebenswichtig für die jüdische Gemeinschaft, denn diese Jugend, die sich mit allen guten, aber auch harten Konsequenzen umgestellt hat, ist der Wegbereiter der jüdischen Zukunft.

Wo aufgebaut wird, müssen wir helfen!

Die neue Jugend soll uns alle bereit finden!

Werbebroschüre des Zentralausschusses

In diesen Tagen erscheint eine Werbebroschüre des Zentralausschusses: „Ein Jahr Hilfe und Aufbau". Interessenten werden gebeten, die Broschüre bei dem Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158, anzufordern.

Warnung vor Schwindlern

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau hat neuerdings wieder die Feststellung gemacht, daß Schwindler versuchen, unbefugt Gelder für den Zentralausschuß zu sammeln. Der Zentralausschuß macht daher erneut darauf aufmerksam, daß alle berechtigten Werber des Zentralausschusses der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau im Besitze eines vom Zentralausschuß unterschriebenen Lichtbild-Ausweises sind. Es wird gebeten, sich jeweils die Legitimation vorlegen zu lassen.

Reichsvertretung der deutschen Juden

Gedenken zum 2. August

Der Präsident der Reichsvertretung der deutschen Juden, Rabbiner Dr. Leo Baeck, hat den folgenden Aufruf veröffentlicht:

Im Angesicht des 2. August, an dem vor zwanzig Jahren ungeheueres Geschehen unser Vaterland und die Welt erfaßte, sind wir dessen gewiß, daß alle deutschen Juden in ernster Andacht und Einkehr dieses Tages gedenken werden.

Trauer um Hindenburg

Um dem tiefen Empfinden der deutschen Juden Ausdruck zu geben, hat die Reichsvertretung der deutschen Juden folgende Depesche an das Büro des Herrn Reichspräsidenten gerichtet:

Tiefe innige Trauer um den Heimgang des Reichspräsidenten erfüllt die deutschen Juden. Als ein Mann, dessen Persönlichkeit dem Gedanken der tapferen Pflicht seine Wirklichkeit gab; als ein Mann, der dem Alter, das die Bewährung eines Lebens erwarb, seine Größe verlieh; als ein Mann, der das gemeinsame Ganze immer sah, immer auf das Vaterland, das alle umschließt, den Blick richtete; als ein Mann der Geschichte stand Hindenburg vor der Welt. In der Treue der deutschen Juden wird sein Bild allezeit bleiben.

Zur Ritualmordbeschuldigung

Der „Stürmer" hat in seiner letzten Nummer, in Zusammenhang mit einem im Jahre 1926 in Breslau vorgekommenen Mordfall, von neuem die Ritualmordbeschuldigung erhoben. Die Reichsvertretung der deutschen Juden ist deshalb bei dem Herrn Reichsminister des Innern vorstellig geworden.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Schulungskurs für Wohlfahrtspflege

Die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden veranstaltet in der Zeit vom 3. Oktober bis 6. November 1934 einen Schulungskurs für etwa 30 Wohlfahrtspfleger und Wohlfahrtspflegerinnen aus allen Teilen Deutschlands. Der Lehrgang ist in erster Reihe für erwerbslose ausgebildete Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen bestimmt, die beruflich oder ehrenamtlich in der jüdischen Wohlfahrtspflege tätig sein wollen. Außerdem ist er für neu in die jüdische Wohlfahrtspflege hereinkommende Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen gedacht sowie für Akademiker, die bereits auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig waren und dies weiterhin zu tun beabsichtigen. Bei dem großen Angebot von stellungslosen Wohlfahrtspflegern und -pflegerinnen muß jedoch hervorgehoben werden, daß durch den Besuch des Kurses ein Anrecht auf spätere Anstellung nicht erworben wird.

Der Preis für den Kursus beträgt 30 RM. Es besteht die Möglichkeit, auswärtige Teilnehmer in den Räumen des Lehrgangs für Kindergärtnerinnen unterzubringen. Der Preis für Wohnung und Verpflegung beträgt für die Dauer des Kurses 60 RM. Meldungen von Teilnehmern werden erbeten an die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Der Lehrplan des Kurses wurde wie folgt festgesetzt:

Allgemeines

I. Judentumskunde
1. Die geistigen Strömungen im deutschen Judentum (Otto Hirsch);
2. Einführung in die jüdische Geschichte (Ernst Simon).

II. Grundlagen der jüdischen Sozialarbeit
1. Grundlagen, Aufbau und Probleme der jüdischen Wohlfahrtspflege (Friedrich Ollendorff);
2. Grundlagen, Aufbau und Probleme der jüdischen Sozialpolitik (Max Kreutzberger);
3. Soziale und sozialpsychologische Struktur des jüdischen Hilfsbedürftigen — Milieukunde (Georg Lubinski);
4. Fragen der Mittelbeschaffung
   a) freiwillige
   b) steuerliche
   (Friedrich Borchardt, Arthur Lilienthal);
5. Berufliche und ehrenamtliche Arbeit (Paul Eppstein).

III. Jüdisches Bildungswesen
1. Grundlagen, Aufbau und Probleme der Erwachsenenbildung (Paul Eppstein);
2. Schulbildung (Adolf Leschnitzer).

Besonderes

I. Wohlfahrtspflege
1. Wohlfahrtspflege mit Berücksichtigung der Fragen des Existenzminimums und der Haushaltsführung des Hilfsbedürftigen
   a) in Kleingemeinden (Gertrud Blank);
   b) in Großgemeinden (Adelheid Levy).
2. Jugendwohlfahrt
   a) Voraussetzungen (Friedrich Brodnitz, Hannah Karminski);
   b) Maßnahmen (Bella Schlesinger).
3. Gesundheitsfürsorge einschließlich Erholungsfürsorge (Erich Seligmann, Gustav Tugendreich); Gesetzliche Grundlagen der Gesundheitsfürsorge (Walter Lustig);
4. Anstaltswesen (Erich Seligmann);
5. Fürsorge für Nervöse und Geisteskranke (Otto Juliusburger).

II. Auswanderung, Rückwanderung und Binnenwanderung
1. Auswanderung (Mark Wischnitzer);
2. Rückwanderung und Binnenwanderung (S. Rudel).

III. Wirtschaftshilfe
1. Die Wirtschaftslage der deutschen Juden (Cora Berliner);
2. Wirtschafts- und Kredithilfe (Paul Eppstein);
3. Arbeitsrecht (Georg Flatow);
4. Arbeitsnachweise (Gertrud Prochownik);
5. Berufsberatung, Berufsausbildung
   a) Berufsberatung (Lucie Zobel);
   b) Berufsausbildung (Georg Lubinski);
6. Selbsthilfe der freien Berufe (Fritz Aron).

IV. Palästina im Rahmen der Sozialpolitik
1. Zertifikatswanderung (Alexander Adler);
2. Berufliche Einordnung (Walter Tempel);
3. Jugend-Alijah (Mordechai Schattner).

V. Fürsorgerecht und Organisation der öffentlichen Wohlfahrtspflege, für Nichtwohlfahrtspfleger (Fritz Wittelshöfer).

VI. Ausländerrecht
Aufenthalt, Ausweisung, Arbeitserlaubnis, öffentliche Unterstützung (Fritz Wittelshöfer).

VII. Jüdische Organisationsformen (Cora Berliner).

Zusammenschluß der jüdischen Körperbeschädigten

Nach dem Ausscheiden der körperbeschädigten Nichtarier aus den allgemeinen Selbsthilfe-Organisationen teilte die Rechtsabteilung der NS.-Volkswohlfahrt Ende Januar 1934 der Zentralwohlfahrtsstelle auf deren Anfrage mit, daß „gegen den Zusammenschluß der jüdischen Körperbeschädigten in eigenen Selbsthilfe-Organisationen nichts einzuwenden" sei (s. Informationsblätter 1934 Nr. 2, S. 9). Hierauf wurden von der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden im Einvernehmen mit der Reichsvertretung der deutschen Juden und gemeinsam mit den schon bestehenden Selbsthilfe-Organisationen Bestrebungen eingeleitet, um einen Zusammenschluß der jüdischen Körperbeschädigten in einer einheitlichen, einfachen und übersichtlichen Zusammenfassung herbeizuführen. Diese Bestrebungen sind nunmehr abgeschlossen, und es sei deshalb in Kürze ihr Ergebnis mitgeteilt:

Es wurde eine Selbsthilfegemeinschaft der jüdischen Körperbeschädigten in Deutschland mit dem Sitz in Berlin begründet, welche vier Selbsthilfegruppen umfaßt, nämlich:
1. Selbsthilfegruppe der jüdischen Blinden in Deutschland,
2. Selbsthilfegruppe der jüdischen Körperbehinderten in Deutschland,
3. Selbsthilfegruppe der jüdischen Gehörlosen (Taubstummen),
4. Selbsthilfegruppe der jüdischen Schwerhörigen.

Zweck der Selbsthilfegemeinschaft und der Selbsthilfegruppen ist die Förderung der jüdischen Körperbeschädigten auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet. Jede politische oder religionspolitische Betätigung oder Erörterung sowie jede Erwerbstätigkeit sind ausgeschlossen.

Vorsitzender der Selbsthilfegemeinschaft ist Herr Dr. Paul Perls, Berlin; die Geschäftsstelle der Selbsthilfegemeinschaft befindet sich in der Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

Vorsitzende bzw. Vertreter der Selbsthilfegruppen sind die folgenden:
1. Selbsthilfegruppe der jüdischen Blinden in Deutschland: Herr Robert Hirschfeld, Berlin-Charlottenburg 4, Dahlmannstr. 5,
2. Selbsthilfegruppe der jüdischen Körperbehinderten in Deutschland: Herr Hans J. Heymann, Berlin NW 87, Tile Wardenbergstr. 10,
3. Selbsthilfegruppe der jüdischen Gehörlosen (Taubstummen): siehe unten,
4. Selbsthilfegruppe der jüdischen Schwerhörigen: Herr L. Goldschmidt, Berlin-Charlottenburg 4, Sybelstraße 23 (Reichsverband isr. Schwerhöriger „Risch"), bzw. Herr Moritz Grieß, Berlin-Wilmersdorf, Ludwigkirchstr. 11 a.

Zur Selbsthilfegruppe 3 (jüdische Gehörlose) wird bemerkt, daß sie nunmehr von allen bestehenden Organisationen jüdischer Gehörloser gebildet wird und demgemäß umfaßt:
1. Verein zur Förderung der Interessen der isr. Taubstummen in Deutschland, Vors. Erwin Kaiser, Berlin NO 55, Pilckemstr. 1,
2. Verein ehemaliger Zöglinge der isr. Taubstummen-Anstalt zu Weißensee, Vors. Richard Meyer, Berlin-Wilmersdorf, Badensche Str. 14,

3. Zweigverein zur Förderung der Interessen isr. Taubstummen in Schlesien, Breslau, Vors. N. Rosenthal, Breslau, Alsenstr. 95,
4. Provinzialverein isr. Gehörloser von Westfalen und Rheinland, Vors. Leo Mainzer, Düsseldorf-Gerresheim, Märkische Str. 30,
5. Verein isr. Gehörloser zu Hessen-Nassau, Vors. Max Blumenthal, Frankfurt a. M., Börnestr. 30.

Alle Anfragen über allgemeine, insbesondere auch organisatorische Fragen sind zu richten an die Selbsthilfegemeinschaft der jüdischen Körperbeschädigten in Deutschland, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158 (Zentralwohlfahrtsstelle), von der Richtlinien usw. bezogen werden können. Demnächst wird auch in einer ausführlicheren Darstellung in der Zeitschrift der Zentralwohlfahrtsstelle Näheres über Entstehung und Wesen der Selbsthilfegemeinschaft mitgeteilt werden. Auskünfte, die eine der vier Selbsthilfegruppen betreffen, sowie Anmeldungen als Mitglieder sind an die obengenannten Adressen der Vorsitzenden der betreffenden Selbsthilfegruppen zu richten.

Die Landes- und Provinzialverbände für jüdische Wohlfahrtspflege sowie die jüdischen Gemeinden und ihre Wohlfahrtsstellen werden auch bei diesem Anlaß gebeten, im Interesse der jüdischen Körperbeschädigten mit den genannten Organisationen bzw. ihren örtlichen Vertretungen zusammenzuwirken.

Jüdischer Frauenbund

Kalender des Jüdischen Frauenbundes

Der Jüdische Frauenbund bringt zum neunten Male einen Kalender heraus, der in diesem Jahr das Thema „Das jüdische Buch" behandelt. Reiches Material steht auf diesem Gebiet zur Verfügung; vom ersten geschriebenen Talmud bis zum modernen Buch führen Abbildungen und Texte. Für jedes jüdische Fest findet sich ein Bild, aber auch aus „weltlicher" Literatur: Geschichtsbüchern, Kinder- und Fabelbüchern werden Proben gebracht. Die Texte sind so ausgewählt worden, daß sie nicht nur zur Erläuterung der Abbildungen dienen, sondern vor allem die Wertung des Buches im jüdischen Schrifttum kennzeichnen. Die Einleitung schrieb Frau Dr. Rahel Wischnitzer-Bernstein.

Bestellungen auf den Kalender nimmt der Verlag Braun, Frankfurt a. M., Hanauer Landstr. 155/57, entgegen oder die Geschäftsstelle des Jüdischen Frauenbundes, Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158. Auch bei den Ortsgruppen des Bundes können Bestellungen aufgegeben werden. Der Preis für den Kalenderblock beträgt 1,75 RM, für den Abreißkalender 2,25 RM, für die in jedem Jahr wieder verwendbare Metallunterlage 1,— RM.

Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände

Erstes Jugendsportfest des Reichsausschusses

Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, die Spitzenorganisation der gesamten jüdischen Jugend in Deutschland, veranstaltete am 19. August 1934 auf dem Sportplatz der Berliner Jüdischen Gemeinde sein erstes Sportfest, das die organisierte jüdische Jugend Berlins, soweit sie dem Reichsausschuß angehört, vereinigte. Unter Vorantritt der Fahnenabteilung zogen die Bünde in die Kampfbahn ein. Es war ein eindrucksvolles Bild, das diese fast dreitausend Jugendlichen boten. In ausgezeichneter Haltung marschierten sie an den Ehrengästen, den Vertretern aller großen Organisationen des deutschen Judentums und den Tausenden von Zuschauern vorüber und nahmen auf dem Platz Aufstellung.

Dr. Friedrich Brodnitz, der Vorsitzende des Reichsausschusses, begrüßte die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Organisationen und den Vorsitzenden der Berliner Jüdischen Gemeinde, Herrn Direktor Stahl, dem er dafür dankte, daß auf dem Platz der Gemeinde das Sportfest stattfinden könne. Dies ist, so führte Dr. Brodnitz aus, ein Sportfest, auf dem sich zum erstenmal die bündische jüdische Jugend aller Richtungen zu einem Wettkampf treffe. Auf diesem Sportfest komme es, so meinte er, nicht auf überragende Einzelleistungen an. „Wir wollen hier nur nach den Leistungen der Bünde fragen. Wer heute zum Wettkampf antritt, steht nicht für sich, sondern für seinen Bund. Wir wollen zeigen, daß der Gedanke des jüdischen Sports von der gesamten jüdischen Jugend Besitz ergriffen hat. Die jüdische Jugend hat mit den veralteten Vorstellungen gebrochen, als ob Geist und Körper Gegner seien. Erst aus der Vereinigung beider kann der harmonische Mensch entstehen. Wer je das Glück erlebt hat, die Kräfte seines Körpers in sportlicher Uebung zu spüren und sie im sportlichen Wettkampf zu erproben, der weiß, daß der kein vollwertiger Mensch sein kann, der sich dieses Erlebnis nicht erarbeitet hat."

Der Einzelne, so fuhr Dr. Brodnitz fort, vertrete beim Sport seine Gruppe und seinen Bund. „Deshalb können wir auch den Sport im Rahmen jüdischer Gemeinschaftserziehung junger Menschen nie missen. Wenn wir uns heute hier zusammengefunden haben, so wollen wir damit mehr als die Gemeinschaft sportlichen Wettkampfes zeigen. Wir wollen beweisen, daß wir uns als eine große Einheit empfinden, die Einheit einer ganzen Generation, die mit Anspannung aller ihrer körperlichen und seelischen Kräfte auf neuen Wegen sich ein neues Leben aufzubauen versucht. Der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände darf mit Stolz darauf hinweisen, daß er seit seiner Begründung durch Ludwig Tietz auf eine achtjährige Tradition jüdischer Gemeinschaftsarbeit zurückblicken kann. Ueber alles Trennende hinweg ist der Gedanke jüdischer Gemeinschaft nicht nur proklamiert, sondern in lebendige Tat umgesetzt worden. Wir Jungen, so fuhr Dr. Brodnitz fort, wünschen so sehr, daß dieser Gedanke das ganze deutsche Judentum in allen seinen Gruppen und Schichten erfassen möge. Wir haben durch die Tat bewiesen, daß man verschiedene Wege der Erziehung gehen und sich trotzdem als eine Einheit empfinden kann. Wir stehen heute hier auf diesem Platz zusammen, deutlich gegliedert in Gruppen und Bünde, aber doch alle zusammengefaßt und geeint durch den Willen, eine fest in sich geschlossene Generation sein zu wollen, die Generation, der die Zukunft des deutschen Judentums gehören wird. Wie der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände der berufene Hüter dieses Gemeinschaftsgedankens und dieser Gemeinschaftsarbeit ist, so soll auch sein Sportfest ein Symbol der Einigkeit junger jüdischer Menschen sein." Dr. Brodnitz schloß mit dem Gelöbnis, daß diese Jugend durch Einsatz ihrer Kraft und ihres Lebens arbeiten wolle für jüdische Einheit, jüdische Lebensgestaltung und jüdische Zukunft.

Dann begannen die Wettkämpfe, die einen spannenden Verlauf nahmen und bemerkenswerte sportliche Leistungen boten. Zahlreiche jüdische Organisationen hatten wertvolle Ehrenpreise gestiftet, die von Dr. Brodnitz den siegreichen Mannschaften überreicht wurden.

Das jüdische Jugendherbergswerk

Von jeher hat der Fahrtenbetrieb ein Kernstück der bündischen Erziehungsarbeit gebildet. Deutschland hat das Jugendwandern durch den unübertrefflichen Ausbau der deutschen Jugendherbergen sehr erleichtert. Die jüdischen Jugendbünde sind zu Beginn des Jahres 1933 von dem allgemeinen Herbergswerk ausgeschlossen worden. Dadurch entstand für den Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände die Aufgabe, durch jüdische Selbsthilfe diese schwere Einbuße wettzumachen. In monatelanger intensiver Arbeit ist es dem Reichsausschuß in Verbindung mit verschiedenen Organisationen des deutschen Judentums und der großzügigen Hilfe von Privatleuten gelungen, in neun Landesteilen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Freistaat Sachsen, Mitteldeutschland, Brandenburg, Nordwestdeutschland und Pommern) ein eigenes Herbergsnetz zu schaffen.

Einige tausend Uebernachtungsplätze sind an mehreren hundert Orten von Gemeinden und Privatleuten zur Verfügung gestellt worden. Nach der behördlichen Erlaubnis zur Errichtung jüdischer Jugendherbergen kann der Reichsausschuß daran gehen, einige Eigenheime zu bauen. Mit Unterstützung des Preußischen Landesverbandes jüdischer Gemeinden sowie des Oberrates der Israeliten von Baden und Württemberg sind bereits konkrete Projekte in Angriff genommen worden. Durch Mitarbeit sämtlicher jüdischen Organisationen und interessierten Privatleute könnte das Herbergswerk noch beträchtlich ausgebaut werden, so daß der Reichsausschuß im nächsten Jahr daran gehen könnte, ein Verzeichnis der Unterkunftsstätten für jüdische Jugendwanderer zu veröffentlichen.

Zur Rede von Staatsrat Grohé

Auf einer großen Jugendkundgebung im Rahmen einer Kulturwoche der Hitler-Jugend hat der Gauleiter und Staatsrat Herr Grohé scharfe Angriffe gegen das Judentum gerichtet. Hiergegen hat sich der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände in einem Schreiben an den Herrn Reichsjugendführer gewandt.

Jewish Agency for Palestine

Zweigstellen des Palästina-Amtes Berlin

Der Reichsminister des Innern hat durch Erlaß vom 12. Juli 1934 (IV 6042 11/7) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und nach Benehmen mit den zuständigen Landesregierungen 18 Zweigstellen des Berliner Palästina-Amtes „hinsichtlich der Beratungen jüdischer Auswanderer nach Palästina“ als gemeinnützig anerkannt und die für die Leitung dieser Stellen seitens des Palästina-Amtes vorgeschlagenen Berater als solche bestätigt. Demnach bestehen nunmehr gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen als Zweigstellen des Palästina-Amtes in folgenden Städten: Beuthen, Breslau, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Erfurt, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart.

Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina

Die Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden in Palästina (Central Bureau for the settlement of German Jews s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12 und 16, 1934 Nr. 2) hat einen Bericht über ihre Tätigkeit vom 1. Oktober 1933 bis 30. Juni 1934 veröffentlicht, dem wir folgendes entnehmen:

1. Entsprechend dem Beschluß des 18. Zionisten-Kongresses ist das Central Bureau for the settlement of German Jews mit Dr. Weizmann als chairman gegründet worden. Der Sitz des Büros ist in London. Die Büroleitung ist in Händen von Dr. Martin Rosenblüth. Das Palästina-Büro der Zentralstelle hat seine Arbeit im Oktober begonnen. Die Leitung übernahm Dr. Arthur Ruppin. Das Büro arbeitet als eine Abteilung der Exekutive der Jewish Agency, wobei ihm die Exekutive den Dienst der anderen in Betracht kommenden Departements, insbesondere der Kolonisations- und der Technischen Abteilung, zur Verfügung stellt. Innerhalb des Departements hat Miß Szold die Bearbeitung der Angelegenheiten der Jugendalijah und der sozialen Hilfe für die Einwanderer übernommen. Die Exekutive bestimmte Dr. Werner Senator zum Vertreter Dr. Ruppins. Die Geschäftsführung des Departements wurde Dr. Georg Landauer übertragen.

Die Zentralstelle arbeitet in Verbindung mit der Zionistischen Vereinigung für Deutschland und dem Berliner Palästina-Amt. In den Angelegenheiten der Jugendalijah kooperiert die Zentralstelle mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendalijah in Berlin, in der die an der Durchführung der Jugendalijah interessierten Organisationen und Institutionen zusammengeschlossen sind, und die die für den Unterhalt und die Uebersiedlung der Jugendlichen erforderlichen Mittel aufbringt.

Bereits vor Beginn der Arbeit der Zentralstelle hatte die Hitachduth Olej Germania, die Organisation der deutschen Einwanderer, ihre Tätigkeit auf die verschiedensten Gebiete, die mit dem Empfang und der weiteren Beratung der Einwanderer und der Fürsorge für sie verbunden waren, ausgedehnt. Die erforderlichen Geldmittel wurden vom Waad Meuchad lejischuw Jehude Germania, der im Frühjahr 1933 gemeinsam von allen bedeutenden Organisationen des Jischuw gebildet wurde, hergegeben. Die Hitachduth Olej Germania stellt jetzt ihre Büros — insbesondere in Tel-Awiw, Jerusalem und Haifa — der Arbeit der Zentralstelle zur Verfügung. Die Zahlung einer Subvention, die bisher vom Waad Meuchad gewährt wurde, ist von der Zentralstelle übernommen worden. Gleichzeitig wurde der Apparat den größeren Anforderungen entsprechend erweitert.

2. Im Jahre 1933 sind 6803 Einwanderer und 4371 Touristen aus Deutschland nach Palästina eingewandert. Hiervon wanderten ein unter Kategorie A (£P 250 bis 1000) 3055, unter Kategorie C (Labour Schedule) 3129 Personen. Die Einwanderung aus Deutschland in den Monaten Januar bis einschließlich April 1934 in den verschiedenen Kategorien betrug laut den Ziffern der Jewish Agency 3027 Personen, darunter 1269 in der Kategorie A I (Kapitalisten mit £P 1000 und mehr), 1392 in der Kategorie C (Labour Schedule). Außerdem erhielten 145 Touristen während dieser Zeit die Erlaubnis zum ständigen Wohnsitz in Palästina. In diesen Ziffern sind auch nichtdeutsche Staatsangehörige aus Deutschland sowie Auswanderer aus Deutschland, die sich vorübergehend in anderen Ländern aufhielten, enthalten. Die deutschen Einwanderer der Kategorie A I (£P 1000) bildeten 55 % der gesamten jüdischen Einwanderung dieser Kategorie im Jahre 1933. Die Einwanderung aus Deutschland machte 24,8 % der gesamten jüdischen Immigration nach Palästina aus. Die Rückwirkung der Vorgänge in Deutschland auf die Einwanderung der deutschen Juden nach Palästina wird recht verständlich, wenn wir der Ziffer von 6803 Immigranten im Jahre 1933 die Zahl der Einwanderung aus Deutschland von 1920—1932 in Höhe von insgesamt 1948 gegenüberstellen.

Die durch die Exekutive der Jewish Agency der Zentralstelle zur Verfügung gestellten Zertifikate für Auswanderer außerhalb Deutschlands wurden wie folgt verteilt: in der Periode Oktober 1933 bis März 1934 fielen von insgesamt 300 Zertifikaten auf Paris 200, Antwerpen 40, Prag 30, Rotterdam 13, London 10, Luxemburg 5, Riga 1, Spanien 1; in der Periode März bis Oktober 1934 (einschließlich des durch die Palästinaregierung vor diesem Termin gewährten Vorschusses) fielen von insgesamt 450 Zertifikaten auf Paris 100, Warschau 55, Antwerpen 55, Prag 50, London 50, Holland 35, Basel 15, Triest 10, Lissabon 6, Wien 5, Luxemburg 5, Bukarest 5, Kowno 5, Reserve 54.

Zu den Maßnahmen, die die Zentralstelle zum Empfang der Immigranten getroffen hat, gehören: Beratung in den Büros der Hitachduth Olej Germania in Tel-Awiw, Haifa und Jerusalem sowie die Bereitstellung von Zelten und Baracken zur Ergänzung der Unterbringungsmöglichkeiten in Tel-Awiw und Haifa. Auch die Stadtverwaltung Tel-Awiw und in letzter Zeit der Kolonierat von Petach Tikwah haben Baracken errichtet, die zu einem erheblichen Teile der Unterbringung von Einwanderern aus Deutschland dienen. In Tel-Awiw werden angesichts der für neue Einwanderer besonders drückenden Wohnverhältnisse noch eine Anzahl weiterer Baracken gebaut, an deren Errichtung sich die Zentralstelle beteiligt. Ferner hat die Kupath Cholim der Zentralstelle die Räumlichkeiten ihres Sanatoriums auf dem Karmel während der Wintermonate für die Unterbringung der Einwanderer zur Verfügung gestellt. Für die Sommermonate hat die Zentralstelle ein Zeltlager (mit Kindergärtnerin) auf dem Karmel eingerichtet. Die Zentralstelle hat die Errichtung eines weiteren Gebäudes beim Beth Olim in Haifa und wichtige Verbesserungen im Beth Olim in Tel-Awiw ermöglicht. In Tel-Awiw wurde ein besonderer Beratungsdienst in Wohnungsangelegenheiten für neue Einwanderer eingerichtet. Für die erste Unterbringung in den Kolonien wurden bisher 250 Zelte zur Verfügung gestellt. Die mit der ersten Fürsorge für die Einwanderer verbundenen Sozialaufgaben werden von der Sozialen Abteilung des Waad Leumi unter Leitung von Miß Szold mit Unterstützung der Zentralstelle und des Waad Meuchad ausgeführt.

3. Obgleich sich schon während der kurzen Zeit, die sich die Einwanderer aus Deutschland erst im Lande und besonders in der landwirtschaftlichen Arbeit befinden, bereits mehrere Ansiedlungsgruppen aus dem Kreise der eingewanderten Chaluzim gebildet haben, konnte die Zentralstelle sich nicht zur Vorbereitung einer Kolonisation dieser Gruppen, die entweder völlig oder doch zu einem erheblichen Teil mittellos sind, nach Durchführung ihrer Hachscharah entschließen, da die Ungewißheit über die möglichen Geldeingänge in den kommenden Jahren es nicht gestatten, größere laufende Verpflichtungen zu übernehmen. Sie mußte sich daher in erster Linie der Organisierung des Mittelstandes, soweit er über ausreichendes eigenes Kapital verfügt, zuwenden.

Es sei erwähnt, daß sich auch aus der eigenen Initiative der deutschen Einwanderer, ferner auch mit Hilfe der PICA Siedlergruppen gebildet haben, die bereits auf ihren Boden gegangen sind. Pflanzungsgesellschaften und die bestehenden Siedlungen des Keren Hajessod bieten für eine weitere Anzahl von Familien Ansiedlungsmöglichkeiten. Eine besondere Beratungsstelle für die landwirtschaftliche Ansiedlung der Einwanderer aus Deutschland ist in Tel-Awiw eingerichtet worden. Die Zentralstelle gibt ferner Merkblätter heraus, die über die einzelnen Ansiedlungsmöglichkeiten genau unterrichten.

Die Zentralstelle hat eine Siedlungsgesellschaft, die „Rural and Suburban Settlement Co.“ (Rassco) zur Erschließung von Boden und Gewährung von Ansiedlungskrediten gegründet. Zurzeit beschäftigt sich die Zentralstelle weiter mit der Ausarbeitung von Plänen für die Erweiterung des intensiven Teiles der Wirtschaft in denjenigen Siedlungen (Kwuzoth), die im Laufe des letzten Jahres Einwanderer aus Deutschland aufgenommen haben und die bei Investierung relativ geringfügiger Beträge in diesen Siedlungen verwurzelt werden können.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Zentralstelle ist die Durchführung der landwirtschaftlichen Hachscharah. Um sie zu ermöglichen, sind zunächst Unterkunftsmöglichkeiten für 2000 Personen, teils Häuser für Einzelarbeiter, teils Häuser in Kwuzoth und Moschawim und in besonderen Hachscharahgruppen geschaffen worden. Die Siedler und die Hachscharahstellen werden von besonderen Instruktoren besucht. Um die Unterweisung sicherzustellen, hat die Zentralstelle es der Instruktionsabteilung der Jewish Agency ermöglicht, Instruktoren für Geflügelzucht, Viehhaltung, Citrus- und Gemüsebau zu engagieren.

4. Da es in Palästina kein geordnetes Lehrlings- oder anderes Berufsausbildungswesen gibt, sind die Möglichkeiten der Erlernung eines Faches in Handwerk und Industrie ziemlich beschränkt und nur schwer zu erschließen. Um Lehrstellen zu beschaffen, hat die Zentralstelle besondere Personen in Tel-Awiw und Haifa engagiert, die sich der Stellensuche widmen. Um Einwanderern, die Lehrstellen unter solchen Bedingungen finden, die ihnen in den ersten Monaten noch nicht ihr Existenzminimum bieten, die Annahme der Lehrstellen zu ermöglichen, hat die Zentralstelle besondere Fonds geschaffen, die den umzuschichtenden Einwanderern eine entsprechende Beihilfe (durchschnittlich bis zu £P 10) gewähren. Von besonderer Wichtigkeit ist heute in Palästina die Ausbildung von Facharbeitern im Baugewerbe, und diesem Zweck werden auch die Beihilfen der Zentralstelle in erster Linie zugeführt. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrstellen hat die Zentralstelle ergänzend Lehrkurse, insbesondere für die Fächer des Baugewerbes, eingerichtet.

Die Zentralstelle hat bei der Bank „Letaassiah" des Industriellen-Verbandes einen Fonds für industrielle Kredite geschaffen. Aus diesem Fonds werden industrielle Kredite zu einem durchschnittlichen Betrag von £P 100—150 gewährt, die solchen Betrieben, denen es schwer fällt, Gründungskredite zu finden, durch die obige Bank zugeleitet werden, sofern ausreichende Sicherheiten gestellt werden können. Zwei Drittel dieser Summe wird industriellen Betrieben deutscher Einwanderer, ein Drittel bestehenden Industriebetrieben, die Arbeiter aus dem Kreise der deutschen Einwanderer aufnehmen, gegeben. Es sei erwähnt, daß die Einwanderer aus Deutschland bereits eine größere Anzahl neuer Industrieunternehmen, einige auf dem Boden des Keren Kajemeth in der Haifa Bay, neu gegründet haben. In ähnlicher Weise hat die Zentralstelle zusammen mit der Bank „Serubawel" einen gemeinsamen Fonds gegründet, aus dem kleinere Kredite an neue Einwanderer, die noch keinen Personalkredit genießen und auch keine Bürgen beibringen können, gewährt werden. Die Höhe der Anleihen, die für eine Laufzeit von 3—4 Jahren mit 5 % Zinsen gegeben werden, beträgt bis zu £P 30, ausnahmsweise bis zu £P 50. Sie dienen der Errichtung von Betrieben im Kleingewerbe und Handel. Hier besteht die Möglichkeit, mit geringen Mitteln vielen Einwanderern zur Existenz zu verhelfen. Dieser Fonds wird in der Tat auch sehr stark in Anspruch genommen.

5. Zur Anstellung bedeutender jüdischer Dozenten und wissenschaftlicher Fachleute aus Deutschland wurden dem Technikum in Haifa sowie der landwirtschaftlichen Versuchsstation und dem Daniell Sieff Research Institut in Rechowoth Beihilfen bewilligt. Auch in Einzelfällen wurden Gelehrten Beihilfen gewährt. Die Zentralstelle hat ferner die Unterstützung der neu gegründeten Schule für Handwerk und Kunstgewerbe (Neuer Bezalel) in Jerusalem beschlossen; dieses Unternehmen wird von besten, aus Deutschland eingewanderten Kräften geleitet werden und eine empfindliche Lücke im Lehrwesen des Landes ausfüllen.

Die Einschulung der Kinder der jüdischen Einwanderer aus Deutschland in den palästinensischen Schulen begegnet mannigfachen Schwierigkeiten. Weder reicht der Raum, noch reichen die vorhandenen Klassen aus, noch ist im Rahmen des bisherigen Unterrichtssystems die Einfügung der Kinder — dies bezieht sich besonders auf die sprachlichen Erfordernisse — ohne weiteres möglich. Die Zentralstelle beabsichtigt daher, in einer Reihe von Schulen teils öffentlichen, teils privaten Charakters Zusatz- und Uebergangsklassen einzurichten. Diese Klassen bieten auch eine Möglichkeit zur Beschäftigung einwandernder Lehrer aus Deutschland.

6. Die Regierung hat der Jewish Agency 350 Zertifikate für Jugendliche im Alter von 15—17 Jahren aus Deutschland zur Verfügung gestellt (Jugendalijah). Diese Jugendlichen werden in landwirtschaftlichen Siedlungen und in besonderen Jugend-Institutionen untergebracht. Die Jewish Agency übernimmt auf Grund der von der Zentralstelle gesicherten Fonds die erforderliche Garantie für den Unterhalt der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr gegenüber der Regierung. Eine besondere Kommission bestätigt die zur Aufnahme in Betracht kommenden Orte und Heime. Die Unterbringungskosten für die Jugendlichen belaufen sich im ersten Jahr auf 36 £P. und in den späteren Jahren auf je 30 £P. Die Unterhaltskosten der Jugendlichen werden teils durch die Eltern, teils durch Sammlungen in verschiedenen Ländern aufgebracht. Wir verweisen im übrigen auf den Bericht der „Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah" (siehe unten).

7. Unter den Einwanderern aus Deutschland waren sowohl Einzelpersonen als auch eine gewisse Zahl kinderreicher Familien, die einer sozialen Fürsorge bedurften. Zu Beginn der Einwanderung aus Deutschland übernahm der Waad Meuchad lejischuw Jehude Germania diesen Aufgabenkreis, für den er bestimmte Beträge zur Verfügung stellte. Vom 1. Februar 1934 ab beteiligt sich die Zentralstelle an der sozialen Arbeit, die mit Hilfe der Sozialen Abteilung des Waad Leumi unter Leitung von Miss Szold durchgeführt wird. Die zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel werden verwandt für Vorschuß auf Wohnungsmiete, Auslösung von Gepäck aus dem Zoll, ärztliche Hilfe, Reise zum Arbeitsort, Unterbringung der Kinder usw. Von August 1933 bis Mai 1934 wurde in Tel-Awiw 571 Familien und 470 ledigen Personen und in Haifa 249 Familien und 434 ledigen Personen soziale Hilfe gewährt. Eine Anzahl von Kindern konnte bei palästinensischen Familien ohne Entgelt untergebracht und dadurch den Eltern die Möglichkeit gegeben werden, sich Arbeit und eine passende Wohnung zu suchen. Die Gesamtzahl der so untergebrachten Kinder beträgt etwa 500.

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- u. Jugend-Alijah

Bericht über das erste Arbeitsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugend-Alijah (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 9 S. 5 und Nr. 15 S. 6) beschließt in nächster Zeit das erste Jahr ihrer Tätigkeit. Der Zusammenschluß der drei Organisationen (Jüdische Jugendhilfe e. V., Jüdische Waisenhilfe e. V. und Kinderheim Ahawah e.V.) hat sich bewährt, denn eine Zentralisierung der Mittelbeschaffung für die Zwecke der Jugend-Alijah hat sich durchaus günstig auf die Ergebnisse ausgewirkt. Nach Ueberwindung der anfänglichen Schwierigkeiten, die naturgemäß durch die Verschiedenheit der drei, bisher selbständig arbeitenden Organisationen auftreten mußten, ist es geglückt, eine einheitliche Arbeit durchzuführen, durch die eine Uebersiedlung der ersten Gruppen der Jüdischen Jugendhilfe und des Kinderheims Ahawah sowie ein weitgehender Ausbau des Kinderdorfes Ben-Schemen ermöglicht wurden.

Das Programm der Arbeitsgemeinschaft für das erste Jahr bezog sich auf folgende Pläne: Ausnützung der 350 Jugend-Zertifikate, die von der englischen Regierung dem deutschen Departement in Jerusalem zusätzlich zu der festgesetzten Zertifikatsquote zur Verfügung gestellt worden waren. Außerdem sollte dem Kinderdorf Ben-Schemen die Möglichkeit gegeben werden, nach Aufnahme von 100 deutschen Kindern die notwendige Konsolidierung in Angriff zu nehmen. Von den 350 Zertifikaten beantragte das Berliner Kinderheim Ahawah etwa 50. Die übrigen 300 wurden den von der Jüdischen Jugendhilfe zusammengestellten Gruppen zur Verfügung gestellt. Ben-Schemen als anerkannte Schule, die schon seit langem im Lande besteht, hat von früher her das Recht, die Zertifikate selbst anzufordern.

Während die drei genannten Organisationen alle Vorbereitungen für die Emigration oder den Aufenthalt der ihnen anvertrauten Gruppen selbständig durchführen, ist die Arbeitsgemeinschaft beauftragt, die notwendigen Mittel für die Jugend-Alijah zur Verfügung zu stellen. Die Zahl der Anmeldungen überstieg von vornherein bei weitem die Zahl der Zertifikate. In allen Kreisen, religiösen und nichtreligiösen, verbreitete sich die Ueberzeugung, daß landwirtschaftliche oder handwerkliche Ausbildung in Palästina für die schulentlassene Jugend fast der einzige Weg sei,

der gleichzeitig die große Chance einer psychischen und physischen Einordnung für später bietet.

Die Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft besteht im wesentlichen darin, die Mittel für die nichtzahlenden Zertifikatsanwärter zu beschaffen. Die englische Regierung stellt die Zertifikate erst dann zur Verfügung, wenn das Geld für die zweijährige Ausbildung bereits hinterlegt ist. — Außerdem soll dem Kinderheim Ahawah ermöglicht werden, ein eigenes Heim in der Haifa-Bai zu erbauen, wo ihm Boden vom KKL innerhalb der zukünftigen Siedlung deutscher Juden zur Verfügung gestellt wurde.

Durch die großzügige Unterstützung, die ein großer Teil der europäischen Länder der Jugend-Alijah zur Verfügung stellte, konnten bisher 275 Jugendliche aus Deutschland ihre Ausbildung in Palästina beginnen. Davon befinden sich 100 im Kinder- und Jugenddorf Ben-Schemen, 60 in der Siedlung Ain-Charod, 40 in der Siedlung Tel-Joseph, 34 in der Mädchenlehrfarm Talpioth, 29 im Kinderheim Ahawah und 12 in der Siedlung Rodges. Weitere Gruppen befinden sich hier in Vorbereitungslagern, in denen bereits ein Uebergang zur körperlichen Arbeit, zu dem Leben in der Jugendgruppe und in einem jüdischen Milieu gefunden werden soll.

Die Arbeitsgemeinschaft und die in ihr zusammengeschlossenen Organisationen betrachten die bisher vorhandenen Resultate als den Beginn einer weit großzügiger durchgeführten Jugend-Alijah aus Deutschland. Die steigende Zahl derjenigen Jugendlichen, die sich vergeblich um Lehrstellen oder sonstige Ausbildungsmöglichkeiten bemüht, wächst mit jeder neuen Schulentlassung. In gleichem Maße wendet sich das Interesse der Eltern, die pädagogische Anleitung und spätere berufliche Einordnung für ihre Kinder wünschen, der Jugend-Alijah zu. Es besteht die berechtigte Hoffnung, daß ein junger Mensch, der in Palästina eine fachliche Ausbildung erhalten hat, in absehbarer Zeit seine Angehörigen nachkommen lassen kann und dadurch das Existenzproblem nicht nur für sich, sondern auch für seine Familienangehörigen zu lösen imstande ist. Die Vertreter der Arbeitsgemeinschaft sind daher der festen Ueberzeugung, daß in der kommenden Zeit die deutschen Juden und öffentlichen jüdischen Institutionen sich in noch viel stärkerem Maße an der Förderung der Aufgaben der Jugend-Alijah beteiligen werden.

Elternhilfswerk für die jüdische Jugend

Arbeitsbericht

Das Elternhilfswerk für die jüdische Jugend e. V. (s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 und 4) hielt vor kurzem eine Mitgliederversammlung ab, auf der über die bisherige Arbeit des Elternhilfswerks Bericht erstattet wurde. Das bisherige Wirken des Elternhilfswerks erstreckte sich im wesentlichen auf praktische Hilfeleistung durch Gewährung von Schulgeld und Beihilfen für Schüler, die an öffentlichen Schulen die Freischulstellen verloren hatten oder die an jüdische Schulen übergegangen sind. So unterstützt das Elternhilfswerk gleichzeitig auch das jüdische Schulwerk aller Richtungen. Außerdem wurde materielle Hilfe zum Uebergang in einen Beruf gewährt. Der Eintritt in die Berufe vollzog sich im Rahmen der Berufsumschichtung der jüdischen Jugend in Handwerk, Landwirtschaft, Hauswirtschaft, Kinderpflege, Wohlfahrtspflege, Volksschullehrerausbildung und kaufmännische Berufe. Der bisherige Vorsitzende des Elternhilfswerks, Herr Dr. Helft, hat sein Amt niedergelegt. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Rechtsanwalt Schwarz gewählt. Ueber den durchgeführten Ausbau des Schulwerks der Berliner Jüdischen Gemeinde berichtete Herr Rechtsanwalt Dr. Schäfer. Eine tatkräftige Hilfe der im Elternhilfswerk zusammengeschlossenen Elternschaft sei notwendig für all die Erfordernisse und Wünsche, die mangels ausreichender Mittel von der Gemeinde nicht erfüllt werden können. Das Elternhilfswerk müsse sich daher in seiner Zahlungsfähigkeit unabhängig machen und zu einer großen Mitgliederzahl anwachsen.

Allgemeine Staatsverwaltung einschließlich Gesundheitswesen und Jugendwohlfahrt

Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit der Einwanderer in Palästina

s. unten S. 83: Palästina

Staatsangehörigkeit nach dem Rigaer Vertrag

s. unten S. 83: Polen

Paßrecht

Nichtanerkennung von Familienpässen

s. unten S. 84: Portugal

Namensänderungen

Richtlinien des Preußischen Innenministers

Durch die Preußische Verordnung zur Aenderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Aenderung von Familien- und Vornamen vom 25. Juni 1934 (GS. S. 316) ist die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) in Namensänderungsangelegenheiten erheblich erweitert worden. Insbesondere sind die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) ermächtigt worden, in allen Fällen Anträge auf Aenderung des Familiennamens abzulehnen, wenn sie glauben, ihre Genehmigung durch den Minister des Innern nicht befürworten zu können. Der Preußische Minister des Innern hat daher in einem Runderlaß vom 25. Juni 1934 (MBliV. S. 885) Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Aenderung des Familiennamens aufgestellt. Ein Sonderabschnitt der Richtlinien beschäftigt sich mit der Aenderung von Judennamen. Führen Personen arischer Abstammung jüdische Namen, so wird Anträgen auf Aenderung dieser Namen stattgegeben. Welche Namen als jüdisch anzusehen sind, wird näher ausgeführt. Anträgen von Personen nichtarischer Abstammung, ihren Namen zu ändern, wird grundsätzlich nicht stattgegeben, weil durch die Aenderung des Namens die nichtarische Abstammung des Namensträgers verschleiert würde. Auch der Uebertritt zum Christentum ist nicht geeignet, eine Namensänderung zu begründen. Lediglich anstößige jüdische Namen, die erfahrungsgemäß zu Spötteleien Anlaß geben oder Abneigung gegen den Träger erwecken können, werden gleich den anstößigen Namen anderer Namensträger geändert werden können, indessen nur durch Gewährung eines anderen jüdischen Namens.

Beamte

Zustellung der Verfügungen des Berufsbeamtengesetzes

Die Verfügungen auf Grund der §§ 2—6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 12 S. 2) müssen gemäß § 7 des Gesetzes in der Fassung vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 203 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 20) innerhalb bestimmter Fristen zugestellt werden. Durch das Fünfte Gesetz zur Aenderung des Berufsbeamtengesetzes vom 11. Juli 1934 (RGBl. I S. 604) ist nun ein § 7a eingefügt worden, demzufolge Verfügungen nach §§ 2 bis 6 des Gesetzes, die innerhalb der in § 7 festgesetzten Fristen von der für den Erlaß der Verfügung zuständigen Stelle zum Zweck der Zustellung zur Post aufgegeben oder einer nachgeordneten Stelle zugesandt sind, als rechtzeitig zugestellt gelten, sofern die Zustellung spätestens innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Frist erfolgt. Die Aenderung ist rückwirkend am 8. April 1933 in Kraft getreten.

Hinterbliebene von Behördenangestellten

Stirbt ein auf Grund des Berufsbeamtengesetzes entlassener Behördenangestellter während der Zeit, in der ihm Uebergangsgeld oder Abfindungen auf Grund der Nr. 3 Abs. 1 Satz 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Berufsbeamtengesetz vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 233 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 13 S. 2, 1934 Nr. 5 S. 57) in der Fassung vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 458) zustanden, so sind gemäß einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. April 1934 (P 2011—2874 I B — MBliV. S. 951) die restlichen Zahlungen an die Hinterbliebenen grundsätzlich weiterzuleisten. Die monatlich zu leistenden Beträge sind jedoch wie folgt festgesetzt worden:

a) für die Witwe 60 v. H. des Betrages, der an den Verstorbenen gezahlt worden wäre, jedoch höchstens 600 RM monatlich,

b) für eine Halbweise $^1/_5$, für eine Vollwaise $^1/_3$ des Betrages von a).

Die Bezüge von a) und b) dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der an den Verstorbenen gezahlt worden wäre.

Aerzte

Aerztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen

Der Deutsche Gemeindetag und die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands (KVD.) haben Verhandlungen über die Aufstellung zentraler Richtlinien unternommen, in denen die Grundsätze für die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen in Deutschland enthalten sein sollen. Entsprechend diesen Grundsätzen sollen alsdann die Gemeinden (Gemeindeverbände) Verträge mit den Bezirksstellen der KVD. abschließen. Die neuen Vereinbarungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) mit der Aerzteschaft werden voraussichtlich am 1. April 1935 in Kraft treten können. Bis zu diesem Zeitpunkt soll gemäß einer Vereinbarung des Deutschen Gemeindetages und der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands vom 12. Juli 1934 (Deutsches Aerzteblatt S. 746) die ärztliche Versorgung der Hilfsbedürftigen nach Maßgabe der jetzt bestehenden Behandlungssysteme oder Vereinbarungen fortgeführt und von neuen Vereinbarungen und Vertragsabschlüssen abgesehen werden.

Berufsaussichten in Italien

s. unten S. 84: Italien

Aerztliche Anzeigepflicht

s. unten: Verhütung erbkranken Nachwuchses

Verhütung erbkranken Nachwuchses

Zweite Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz

Einige Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6) ergeben haben, sind durch die Zweite Ausführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 475) geklärt worden.

Zuständigkeit für Anstaltsinsassen

Zuständig für das Verfahren in Erbgesundheitssachen ist grundsätzlich das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen Wohnsitz hat (§ 5 Erbgesundheitsgesetz). Gemäß Artikel 1 Abs. 2 der Zweiten Ausführungsverordnung sind jedoch für Anstaltsinsassen auch das Erbgesundheitsgericht und der Amtsarzt zuständig, in deren Bezirk die Anstalt liegt.

Notentlassung von Anstaltsinsassen

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 der Ersten Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6) dürfen fortpflanzungsfähige, in einer geschlossenen Anstalt verwahrte Erbkranke grundsätzlich nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor der Antrag auf Unfruchtbarmachung gestellt und über ihn entschieden ist. Doch können aus besonderen Gründen mit Zustimmung des für die Anstalt örtlich zuständigen Amtsarztes ausnahmsweise Erbkranke oder Alkoholiker, die in einer geschlossenen Anstalt verwahrt werden, auch wenn ihre Unfruchtbarmachung noch nicht beantragt oder angeordnet ist, aus der Anstalt entlassen werden (Artikel 4 Abs. 2 der Zweiten Ausführungsverordnung).

Ersatz von Reisekosten

Ordnet der Amtsarzt oder das Gericht das persönliche Erscheinen des Unfruchtbarzumachenden an, so werden diesem, wenn er zur Bestreitung der Kosten der Terminswahrnehmung nachweislich nicht in der Lage ist, die notwendigen Reisekosten aus der Staatskasse gezahlt (Artikel 1 Abs. 4 der Zweiten Ausführungsverordnung).

Aufgaben des Amtsarztes

Dem Amtsarzt liegt in starkem Maße die Vorbereitung von Verfahren in Erbgesundheitssachen ob. Insbesondere muß sich der Amtsarzt in jedem Einzelfall, in dem ihm der Verdacht einer Erbkrankheit gemeldet wird, darüber schlüssig werden, ob er gemäß § 3 Ziffer 1 des Erbgesundheitsgesetzes den Antrag auf Unfruchtbarmachung stellen will. Der Amtsarzt ist daher durch Artikel 1 Abs. 3 der Zweiten Ausführungsverordnung ermächtigt worden, zur Vorbereitung des Antrags auf Unfruchtbarmachung den Unfruchtbarzumachenden zur ärztlichen Untersuchung vorzuladen und nötigenfalls polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Außerdem haben Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie die nach Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6) anzeigepflichtigen Aerzte und sonstigen Medizinalpersonen sowie Anstaltsleiter dem Amtsarzt auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Aerztliche Anzeigepflicht

Der Vorstand der Berliner Aerztekammer weist in einem Rundschreiben noch einmal darauf hin, daß gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Erbgesundheitsgesetz vom 5. Dezember 1933 (s. Informationsblätter 1934 Nr. 1 S. 6) jeder Arzt, dem innerhalb seiner Berufstätigkeit eine an einer Erbkrankheit oder an schwerem Alkoholismus leidende Person bekannt wird, zur Anzeige verpflichtet ist. Die Anzeige, die sich nicht nur auf nachweislich kranke, sondern auch auf krankheitsverdächtige Personen zu erstrecken hat, ist auf einem besonderen Vordruck an den für den Wohn- oder Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständigen Amtsarzt zu richten.

Tätigkeit des Berliner Erbgesundheitsgerichts

Nach einer Ende Mai 1934 aufgestellten Uebersicht hat das Berliner Erbgesundheitsgericht, das am 15. März 1934 seine erste Sitzung abhielt, bis Ende Mai in 20 Sitzungen getagt. Es wurden 348 Beschlüsse gefaßt, die in 325 Fällen die Durchführung der Sterilisierung anordneten und in 23 Fällen die Unfruchtbarmachung ablehnten. In den erwähnten 325 Fällen wurde in 143 Fällen der Antrag auf Unfruchtbarmachung von dem Kranken selbst, in 138 Fällen von Anstaltsleitern, in 31 Fällen vom Amtsarzt, in 7 Fällen vom Vormund und in 6 Fällen vom Gerichtsarzt gestellt. Unter den 325 Personen, deren Unfruchtbarmachung angeordnet wurde, befanden sich 192 Männer und 133 Frauen. In 265 Fällen standen die Betroffenen zwischen dem 20. und 39. Lebensjahr, in 13 Fällen waren sie unter 20 Jahren und in 11 Fällen über 50. In 24,4 % der Fälle handelte es sich um Schizophrenie, in 29,6 % um angeborenen Schwachsinn, in 24,6 % um erbliche Fallsucht und in 6,8 % um schweren Alkoholismus. Die übrigen Erbkrankheiten waren nur in geringer Zahl vertreten.

Anwendung des Erbgesundheitsgesetzes auf Ausländer

Gemäß dem Beschluß des Erbgesundheitsgerichts Berlin vom 19. April 1934 (261. XIII 163/34 — Deutsche Justiz S. 948) findet das Erbgesundheitsgesetz auch auf Ausländer Anwendung. In den Gründen heißt es:

„Der Erbkranke ist nach Angabe seines Pflegers tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit. Dies steht jedoch der Beschlußfassung nicht entgegen. Der Zweck des Erbgesundheitsgesetzes würde nicht erreicht werden, wenn Ausländer ihm nicht unterworfen wären. Es bleibt dem Ausländer unbenommen, die Landesgrenzen zu verlassen und sich der Durchführung des Beschlusses zu entziehen; bleibt er im Lande, so finden auch auf ihn die Maßnahmen Anwendung, welche die Regierung zur Gesundung des Volkskörpers getroffen hat."

Staatsjugendtag

Abkommen zwischen Reichserziehungsminister und Reichsjugendführer

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Unterricht hat am 1. August 1934 den Wortlaut eines von ihm mit dem Jugendführer des Deutschen Reiches am 7. Juni 1934 geschlossenen Abkommens über die Erziehung der Schuljugend im nationalsozialistischen Staat veröffentlicht. Für die Erziehungsarbeit der Reichsjugendführung (Hitlerjugendbewegung) wird der Sonnabend als schulfreier Tag (Staatsjugendtag) erklärt. In Punkt 6 des Abkommens heißt es:

„Die nicht der Hitlerjugend angehörigen Schüler und Schülerinnen haben am Sonnabend pflichtmäßigen Unterricht. Dieser Unterricht soll nach einem festzulegenden Lehrplan in mindestens zwei Unterrichtsstunden den Schülern und Schülerinnen das nationalsozialistische Gedankengut nahebringen. Die nichtarischen Schüler sind von diesen Stunden befreit."

Wirtschaftspolitik

Gewerberecht

Zum Begriff der Zuverlässigkeit

In zahlreichen Bestimmungen des deutschen Gewerberechts wird die Erlaubnis zum Gewerbebetrieb davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller die für den beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. So sind erst kürzlich in die Gewerbeordnung (GewO.) neue Bestimmungen eingefügt worden, nach denen auch bei der Erteilung der Legitimationskarte für Geschäftsreisende und des Wandergewerbescheins der Nachweis der Zuverlässigkeit des Antragstellers verlangt wird (§§ 44a und 57b GewO. in der Fassung vom 3. Juli 1934 [RGBl. I S. 566 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 61 und 65]). Das gleiche gilt bereits seit längerer Zeit für die Zulassung zum Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO.). Auf Grund dieser Bestimmung hatte die Polizeibehörde einer Stadt in Westfalen den Antrag eines jüdischen Antragstellers, eine Fahrradwache betreiben zu dürfen, abgelehnt mit der Begründung, daß der Antragsteller als Nichtarier in seiner Person nicht über die nach der Gewerbeordnung notwendige Zuverlässigkeit verfüge. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich der gegen diesen Bescheid angerufene Stadtausschuß. Unter Aufhebung der Entscheidung des Stadtausschusses hat jedoch dann das Bezirksverwaltungsgericht Münster in einem Urteil vom 15. Juni 1934 dem Kläger die Erlaubnis erteilt, auf dem Hofraum seines Grundstücks eine Fahrradwache zu betreiben. In den Gründen heißt es: „Hinsichtlich seiner Zuverlässigkeit wird dem Kläger lediglich vorgeworfen, daß er Nichtarier ist. In dieser Allgemeinheit darf Unzuverlässigkeit nicht angenommen werden" (s. a. Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofs vom 6. Februar 1934 — Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 65).

Gewerbebetrieb im Umherziehen

Die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen haben durch das Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 566) wichtige Aenderungen erfahren. Auf die neuen Voraussetzungen zur Erlangung des Wandergewerbescheins (§§ 57 ff. GewO.) haben wir bereits in den Informationsblättern 1934 Nr. 5 S. 65 hingewiesen. Der Wandergewerbeschein kann künftig auch dann versagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen hervorgeht, daß der Nachsuchende die für die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Außerdem sind die Vorschriften über die Kennzeichnung des Gewerbebetriebs geändert worden. Während bisher der Aushang von Namen und Wohnung des Gewerbetreibenden nur dann vorgeschrieben war, wenn für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt wurde, sind künftig mangels einer Verkaufsstelle Name und Wohnort des Gewerbetreibenden an dem fahrbaren oder tragbaren Beförderungsmittel oder Behältnis anzubringen, dessen er sich zur Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen bedient (§ 56c Abs. 2 GewO.). Als derartige Einrichtungen, an denen Name und Wohnort des Gewerbetreibenden anzubringen sind, kommen Handkarren, Tragkasten, Koffer, Wachstuchbehälter u. a. in Betracht.

Wandergewerbesteuerstrafsachen

Gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung (GewO.) wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft, wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein betreibt. Diese Bestimmung ist in Preußen bisher kaum zur Anwendung gekommen, da gemäß § 148 Absatz 2 GewO. in all den Fällen die Strafe ausgeschlossen bleibt, in denen die strafbare Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält, und in Preußen beim Gewerbebetrieb im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein zugleich ein Vergehen gegen das preußische Hausiersteuergesetz vom 3. Juli 1876 (GS. S. 247) vorliegt. Durch Artikel II des Gesetzes zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) ist die Gewerbeordnung nun dahingehend geändert worden, daß künftig die gemäß § 148 Absatz 1 Ziffer 7 verwirkte Strafe neben der etwa verwirkten Steuerstrafe besonders zu verhängen ist; zum Ausgleich ist bei der Bemessung der Steuerstrafe die nach der Gewerbeordnung verhängte Strafe zu berücksichtigen.

Die einzelnen sich aus dieser Neuregelung ergebenden Fragen hat der Preußische Justizminister in einer Allgemeinen Verfügung vom 5. Juli 1934 (Deutsche Justiz S. 861) geregelt. Die Polizeibehörden werden danach künftig alle Fälle, in denen ein Gewerbe im Umherziehen ohne Wandergewerbeschein betrieben worden ist, nach Abschluß ihrer Ermittlungen der örtlich zuständigen Amtsanwaltschaft zuleiten. Diese soll mit tunlichster Beschleunigung feststellen, ob der Beschuldigte bereit ist, eine vom Regierungspräsidenten vorläufig festzusetzende Geldstrafe wegen des Vergehens gegen das Hausiersteuergesetz binnen bestimmter Zeit freiwillig zu zahlen. Erklärt sich der Beschuldigte zur Unterwerfung bereit, so gibt die Amtsanwaltschaft die Vorgänge an den Regierungspräsidenten zur vorläufigen Straffestsetzung ab. Zahlt der Beschuldigte, so stellt die Amtsanwaltschaft alsdann das Verfahren wegen Uebertretung der Gewerbeordnung ein (§ 154 StPO.). Erklärt sich dagegen der Beschuldigte zur Unterwerfung nicht bereit, so wird das Strafverfahren sowohl wegen des Vergehens gegen das Hausiersteuergesetz als auch wegen der Uebertretung der Gewerbeordnung betrieben. Erklärt sich der Beschuldigte zur Unterwerfung zwar bereit, muß aber demnächst die Amtsanwaltschaft das Strafverfahren weiter betreiben, weil der Beschuldigte die vorläufig festgesetzte Strafe nicht fristgemäß gezahlt hat, so kann es vorkommen, daß bei der Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Verfolgung wegen der Uebertretung der Gewerbeordnung inzwischen verjährt ist. In diesem Falle soll die Strafverfolgungsbehörde, wenn sie wegen der Zuwiderhandlung gegen das Hausiersteuergesetz auf Strafe anträgt, bei Bemessung der Höhe der beantragten Strafe berücksichtigen, daß der Beschuldigte sich der Bestrafung wegen Uebertretung der Gewerbeordnung entzogen hat, indem er seine Zusage nicht hielt. Am Schluß seiner Verfügung weist der Minister darauf hin, daß die Befugnis der Amtsanwaltschaft unberührt bleibt, bei dem Gericht die Zustimmung zur Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 StPO. herbeizuführen, wenn der Regierungspräsident wegen der Geringfügigkeit der Verfehlung von der Festsetzung einer Strafe Abstand nimmt.

Erlaubnispflicht für Speiseeiswirtschaften

Der Reichswirtschaftsminister hat am 16. Juli 1934 (RGBl. I S. 709) eine Verordnung über Speiseeiswirtschaften (Eisdielen) erlassen. Bisher war die Errichtung von Eisdielen ohne besondere Erlaubnis möglich. Künftig bedarf, wer eine Eisdiele betreiben will, dazu der Erlaubnis (§ 1). Auf die Erteilung oder Versagung, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Erlaubnis finden die Vorschriften des Gaststättengesetzes entsprechende Anwendung (§ 2). Inhaber von Eisdielen, die den Betrieb bereits vor Inkrafttreten der neuen Verordnung begonnen haben, sind verpflichtet, ihren Betrieb der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Fortführung einer solchen Eisdiele kann untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes die Zurücknahme der Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 5).

Die bei der Erteilung der Erlaubnis für den Betrieb von Eisdielen zu beachtenden Gesichtspunkte hat der Preußische Minister des Innern in einem Runderlaß vom 13. Juli 1934 (MBliV. S. 958) zusammengefaßt. Die Bedürfnisprüfung soll nach strengsten Grundsätzen durchgeführt werden. Insbesondere soll verhindert werden, daß Eisdielen nur zur Umgehung der für Schankbetriebe erlassenen Sperrverordnung vom 5. Dezember 1933 (GS. S. 423) errichtet werden. Von der Möglichkeit, die Fortführung bereits bestehender Eisdielen zu untersagen, soll in all den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen die Betriebsinhaber innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Verstoßes gegen das Lebensmittelgesetz oder wegen eines Vergehens bestraft sind.

Konzessionen für Spielautomaten

Gemäß dem durch Gesetz vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1080) eingefügten § 33d der Gewerbeordnung bedarf, wer gewerbsmäßig auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten mechanisch betriebene Spiele und Spieleinrichtungen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Hierzu ist am 25. Juni 1934 (RGBl. I S. 524) eine Durchführungsverordnung ergangen, die die näheren Einzelheiten des Zulassungsverfahrens regelt.

Kartellrecht

Errichtungsverbot für Textilversandgeschäfte

Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 489) unter dem 4. Juli 1934 (Reichsanzeiger Nr. 158) die Errichtung und Erweiterung von Textilversandgeschäften bis zum 1. Juli 1940 verboten. Neue Unternehmungen, die den Verkauf von Erzeugnissen der Textilwirtschaft an den letzten Verbraucher überwiegend im Wege des Versandes betreiben (Versandgeschäfte), dürfen bis zu diesem Zeitpunkt nicht errichtet werden; ebensowenig dürfen die Verpackungs- und Versandräume bestehender Unternehmungen der genannten Art erweitert, die in diesen Räumen bisher ausgeübte Tätigkeit in andere Räume verlegt oder sonst neue Verpackungs- oder Versandräume errichtet werden. Der Reichswirtschaftsminister hat sich die Bewilligung von Ausnahmen vorbehalten.

Preisfestsetzung

Zweite Verordnung gegen Preissteigerungen

Der Reichswirtschaftsminister hat durch die Zweite Verordnung gegen Preissteigerungen vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 771) das Anwendungsgebiet der Ersten Verordnung gegen Preissteigerungen vom 16. Mai 1934 (RGBl. I S. 389 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 41), das auf lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs beschränkt war, auf alle Güter und gewerblichen Leistungen erweitert, soweit sie nicht unter § 5 der Ersten Verordnung gegen Preissteigerungen fallen.

Einzelhandel

Ausnahmen von der Einzelhandelssperre

Die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen von dem im Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 2 S. 2) in der Fassung vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 523 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 64) enthaltenen Verbot der Errichtung von Verkaufsstellen zugelassen werden können, haben in der Durchführungsverordnung zum Einzelhandelsschutzgesetz ihre Regelung gefunden. Die Durchführungsverordnung vom 28. November 1933 (RGBl. I S. 1014 — s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 16 S. 6) ist durch eine neue Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726) aufgehoben und ersetzt worden. Danach gilt jetzt folgendes:

I. Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung neuer Verkaufsstellen sollen nur zugelassen werden, wenn für den Unternehmer oder die für die Leitung des Unternehmens in Aussicht genommene Person die für den Betrieb der Verkaufsstelle erforderliche Sachkunde nachgewiesen wird und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der erforderlichen persönlichen Zuverlässigkeit ergibt.

II. Die Zulassung einer Ausnahme kann auch bei Vorliegen der in Ziffer I geforderten Voraussetzungen versagt werden, wenn die Errichtung der beabsichtigten Verkaufsstelle in der in Aussicht genommenen Gegend zu einer außergewöhnlichen Uebersetzung innerhalb des gleichen Handelszweiges führen würde.

III. Für die Errichtung eines Warenhauses, Kleinpreisgeschäftes, Serienpreisgeschäftes oder eines anderen durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäftes oder einer Verkaufsstelle eines mehrere Verkaufsstellen betreibenden Unternehmens darf eine Ausnahme nur dann zugelassen werden, wenn außer den in Ziffer I geforderten Voraussetzungen ein Bedürfnis für die Errichtung solcher Verkaufsstellen nachgewiesen wird.

IV. Vor der Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme hat die in erster Instanz für die Entscheidung zuständige Behörde (in Preußen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Oberbürgermeister — s. Informationsblätter 1934 Nr. 2 S. 14) die Stellungnahme der zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen einzuholen.

Warenverkauf aus Automaten

Selbsttätige Verkaufseinrichtungen (Waren-Automaten), mit denen Zigarren, Zigaretten, Streichhölzer, Konfitüren und ähnliche Waren abgesetzt werden, gelten nach Rechtsprechung und Verwaltungspraxis als offene Verkaufsstellen und unterlagen daher bisher den gesetzlichen Vorschriften über den Ladenschluß. Der Verkauf aus Automaten war infolgedessen gemäß § 9 der Verordnung über die Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) werktags in der Regel zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens und gemäß § 41a Gewerbeordnung Sonntags in der Regel ganz verboten. Die Besitzer der Warenautomaten waren verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Benutzung der Automaten während der allgemeinen Ladenschlußzeiten unmöglich zu machen.

Ausgenommen von diesen Vorschriften über den Ladenschluß waren schon bisher die in Gast- und Schankwirtschaften aufgestellten Automaten, sofern sie nur von den in den Gast- und Schankwirtschaften sich aufhaltenden Gästen benutzt werden und es sich um Waren handelt, die nach Gewohnheit zur Befriedigung der Bedürfnisse der Gäste dienen und zum Verbrauch an Ort und Stelle bestimmt sind. Eine weitere Ausnahme bestand schon bisher für die auf Eisenbahngelände aufgestellten Warenautomaten.

Die vorgenannten Vorschriften über den Ladenschluß sind nun durch das Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934 (RGBl. I S. 585) gleichmäßig dahin ergänzt worden, daß sie auf den Verkauf von Waren aus solchen Automaten keine Anwendung finden, die von dem Inhaber einer zum dauernden Betrieb eingerichteten offenen Verkaufsstelle in räumlichem Zusammenhang mit dieser aufgestellt und in denen nur Waren feilgeboten werden, die auch in der offenen Verkaufsstelle selbst geführt werden. Aus solchen Automaten dürfen daher jetzt zu jeder Tages- und Nachtzeit sowie auch an Sonn- und Festtagen ohne Einschränkung Waren verkauft werden. Nur die Wartung der Automaten ist auf die für den Verkauf aus offenen Verkaufsstellen an Werktagen zulässige Zeit beschränkt geblieben.

Handwerker

Neuregelung des handwerklichen Innungswesens

Wir haben bereits in den Informationsblättern 1934 Nr. 5 S. 62 einen Auszug aus der Ersten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 493) veröffentlicht. Durch die Erste Handwerksverordnung ist vor allem das handwerkliche Innungswesen umgestaltet worden. An die Stelle der früheren handwerklichen freien Innungen und der Zwangsinnungen sind die auf allgemeiner Pflichtzugehörigkeit beruhenden Handwerkerinnungen getreten. Die Innungsausschüsse werden durch die Kreishandwerkerschaften ersetzt. Gemäß § 96 der Ersten Handwerksverordnung finden die Vorschriften der §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung auf Handwerkerinnungen keine Anwendung mehr; die Vorschriften der §§ 100 bis 100u (Zwangsinnungen) und der §§ 101 und 102 (Innungsausschüsse) der Gewerbeordnung sind aufgehoben. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde von bisherigen freien handwerklichen Innungen, Zwangsinnungen und Innungsausschüssen sind auf die Handwerkskammer, die entsprechenden Befugnisse der höheren Verwaltungsbehörde auf den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag übergegangen (§ 99 Erste Handwerksverordnung).

Für die freien Innungen der nicht handwerklichen Gewerbe (Gastwirte, Kraftdroschken usw.) sind die §§ 81 bis 99 der Gewerbeordnung nach wie vor in Geltung. Die Aufsicht über diese Innungen ist den bisherigen Stellen verblieben.

Reichsverband des Blindenhandwerks

Wir haben bereits in den Informationsblättern 1934 Nr. 5 Seite 68 auf die neuen Bestimmungen über den Verkauf von Blindenwaren hingewiesen (§ 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung). Blindenwaren dürfen künftig nur unter bestimmten Voraussetzungen im Umherziehen feilgeboten werden. Unter anderem müssen die Blindenwaren mit einem Blindenwarenzeichen versehen sein. Einrichtungen und Unternehmungen, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Waren als Blindenwaren vertreiben, müssen daher dem Reichsverband des Blindenhandwerks beitreten (§ 55 Abs. 2 der Ersten Handwerksverordnung). Ebenso haben alle blinden Handwerker und solche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden, die überwiegend Blinde beschäftigen, unbeschadet ihrer Pflichtmitgliedschaft bei der für ihr Gewerbe zuständigen Innung dem Reichsverband des Blindenhandwerks anzugehören; eine Mehrbelastung an Beiträgen darf ihnen aus der Doppelmitgliedschaft nicht erwachsen (§ 55 Abs. 1 der Ersten Handwerksverordnung).

Landwirtschaft

Anmeldepflicht des Landhandels zum Reichsnährstand

Die vom Reichsbauernführer unter dem 25. Juni 1934 (Reichsanzeiger Nr. 154 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 62) statuierte Anmeldepflicht der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die ursprünglich bis zum 15. August 1934 befristet war, ist bis zum 15. September 1934 verlängert worden. Der Reichsnährstand macht besonders darauf aufmerksam, daß auch dort, wo über die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand Zweifel bestehen, die Anmeldung erfolgen sollte, für die eine Gebühr nicht erhoben wird. Stellt sich nach der Entscheidung der hierfür allein zuständigen zentralen Stellen später heraus, daß der angemeldete Betrieb nicht zum Reichsnährstand gehört, so erwachsen aus der Anmeldung keinerlei Verbindlichkeiten. In der Mitteilung des Reichsnährstands wird nochmals auf die erheblichen Strafen hingewiesen, die bei Unterlassung der Anmeldung drohen. Die Anmeldung hat unter Verwendung besonderer Vordrucke zu erfolgen, die von den Ortsbauernführern bezogen werden können. Die Ortsbauernführer, deren Anschrift bei den Ortsbehörden zu erfahren ist, erteilen auch alle weiteren Auskünfte.

Ordnung der Getreidewirtschaft

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 527 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 63) hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 14. Juli 1934 (RGBl. I S. 629) eine Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft erlassen, die den Zusammenschluß der gesamten deutschen Getreidewirtschaft durch eine Zusammenfassung aller Betriebe, die inländisches Getreide erzeugen, bearbeiten, verteilen und Brot herstellen, zu Getreidewirtschaftsverbänden anordnet. Diese werden untereinander zur Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft zusammengeschlossen. Die Verbände sind rechtsfähig und nach einer der Verordnung beigegebenen Satzung aufgebaut. Organisiert sind die Verbände regelmäßig in der Weise, daß alle Betriebe der betreffenden Bezirke zwangsweise erfaßt werden. Die Getreidewirtschaftsverbände haben die Aufgabe, unter Wahrung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls sowie der beteiligten Wirtschaftsstufen den Absatz und die Verwertung von Getreide (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer) und Erzeugnissen hieraus und von Brot sowie die Preise und Preisspannen für Erzeugnisse aus Getreide und für Brot so zu regeln, daß die Versorgung der Verbraucher sichergestellt ist.

Devisenrecht

Sonderbestimmungen für die Palästina-Auswanderung

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung macht in einem Schreiben vom 28. Juli 1934 (RStBl. S. 914) an die Reichsstelle für das Auswanderungswesen darauf aufmerksam, daß die Auswandererberatungsstellen in einigen Fällen den Runderlaß vom 2. Februar 1934 (Nr. 8/34 — RStBl. S. 158 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 27), der für die Auswanderung im allgemeinen die bekannten starken Einschränkungen aussprach, mißverstanden und im Hinblick auf diesen Runderlaß für ihre Gutachten, auch soweit sie Palästina betreffen, einen strengeren Maßstab angelegt haben als bisher. Demgegenüber weist die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung ausdrücklich darauf hin, daß es für die Auswanderung nach Palästina bis auf weiteres bei den im Runderlaß vom 28. August 1933 (Nr. 54/33 — s. Informationsblätter 1933 Nr. 11 S. 5) aufgestellten Grundsätzen verbleibt. Diese Grundsätze sind, was die Höhe der im allgemeinen für die Palästina-Auswanderung zu bewilligenden Beträge anlangt, durch die inzwischen ergangenen Runderlasse vom 13. Februar 1934 (Nr. 12/34 — RStBl. S. 192 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 28) und vom 23. Juni 1934 (Nr. 59/34 — RStBl. S. 783 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 5 S. 66) nicht berührt worden und haben noch heute Gültigkeit.

Palästina-Touristen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung weist in Ziffer III ihres Runderlasses vom 28. Juli 1934 (Nr. 82/34 — RStBl. S. 913) darauf hin, daß für solche Auswanderer, die sich bereits als Touristen in Palästina aufhalten, nicht mehr die Erteilung eines Einreisevisums seitens der britischen Konsulatsbehörden in Deutschland in Frage kommt, sondern die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung seitens des Immigration Department in Jerusalem. Da die Prüfung dieser Anträge bei der letztgenannten Behörde erfahrungsgemäß lange Zeit in Anspruch nimmt, soll in diesen Fällen an Stelle des sonst vorgesehenen Einreisesichtvermerks eine Bescheinigung der Jewish Agency for Palestine, Jerusalem, als ausreichend angesehen werden, derzufolge der betreffende Auswanderer den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung bei dem Immigration Department eingereicht hat und mit der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung durch die Mandatsregierung zu rechnen ist.

Palästina-Abkommen

Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat im Anschluß an die Runderlasse vom 28. August 1933 (Nr. 54/33 — s. Informationsblätter 1933 Nr. 11 S. 5) und vom 13. Februar 1934 (Nr. 12/34 — RStBl. S. 192 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 28) in einem Runderlaß vom 28. Juli 1934 (Nr. 82/34 — RStBl. S. 913) neue Bestimmungen für Einzahlungen auf das im Rahmen des Palästina-Abkommens errichtete Sonderkonto II erlassen.

1. Bei der Reichshauptbank wird danach für die Bank der Tempelgesellschaft (Bank of the Temple Society Ltd.), Jaffa, erneut ein Sonderkonto II eingerichtet. Auf dieses Konto können — mit Genehmigung der zuständigen Devisenstellen — Juden, die in Deutschland ansässig sind und zurzeit nicht auswandern, sich aber gleichwohl schon jetzt eine Heimstätte in Palästina schaffen wollen, zugunsten der Treuhand- und Transferstelle „Haavara“ Ltd., Tel-Awiw, Einzahlungen leisten. Die Einzahlungen finden ausschließlich Verwendung zur Bezahlung deutscher Warenlieferungen nach Palästina. Der Devisengegenwert wird den Einzahlern in Palästina zur Verfügung gestellt.

Die Höchstgrenze der Einzahlungen beträgt 50 000 RM. für jede wirtschaftlich selbständige Person. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Einzahlung, der bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Devisenstelle einzureichen ist, sind eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts beizufügen sowie eine Bescheinigung des Palästina-Amts, Berlin W 15, Meinekestr. 10, die die ernsthafte Absicht des Antragstellers, sich eine Heimstätte in Palästina zu schaffen, glaubhaft macht.

Mit der Genehmigung zur Einzahlung wird die Genehmigung zum Erwerb der für den Antragsteller durch die Transferierung entstehenden Devisenforderung an die „Haavara“ unter folgender Auflage verbunden: Der Antragsteller hat den Betrag der entstandenen Forderung unverzüglich nach Empfang der Gutschrift seitens der „Haavara“ der Devisenstelle anzuzeigen und binnen 6 Monaten seit dem Tag der Gutschrift bei der „Haavara“ bei der zuständigen Devisenstelle den Antrag zu stellen, die Forderung an die „Haavara“ zu bestimmten, in dem Abkommen im einzelnen aufgeführten Kapitalanlagen verwenden zu dürfen. Die Verwendung der P£-Forderung zu dem angegebenen Zweck wird, sofern der Einzahler dies unter Angabe der von ihm ins Auge gefaßten Anlage gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der Einzahlung beantragt, in Verbindung mit der Einzahlungsgenehmigung, andernfalls auf besonderen später zu stellenden Antrag, unter der Maßgabe genehmigt, daß der Antragsteller verpflichtet ist, die Erträgnisse der erworbenen Anlagewerte, mit Ausnahme der im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erworbenen Erträgnisse von Grundstücken, unverzüglich der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anzubieten. Außerdem ist der Erwerb der Anlagewerte unter Angabe etwa vereinbarter Zinsen und Amortisationsquoten unverzüglich der zuständigen Devisenstelle anzuzeigen.

2. Die Einzahlungen auf Sonderkonto II des Palästina-Abkommens sind in erster Linie für Juden bestimmt, die in Deutschland ansässig sind und zurzeit nicht auswandern, aber gleichwohl die ernste Absicht haben, sich eine Heimstätte in Palästina zu schaffen. Doch kann auch Auswanderern die Genehmigung zur Einzahlung auf das Sonderkonto II für Beträge erteilt werden, die über die von der Auswandererberatungsstelle als angemessen anerkannte Summe hinausgehen, jedoch ebenfalls bis zu höchstens 50 000 RM. je Person einschließlich der in Devisen oder zur Einzahlung auf Sonderkonto I genehmigten Beträge.

Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege

Regelung des Arbeitseinsatzes

Zuzugssperre für Arbeitnehmer in der Stadtgemeinde Berlin

Wir haben bereits in den Informationsblättern 1934 Nr. 4 S. 46 auf das wichtige Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381) hingewiesen, das den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ermächtigt, in Bezirken mit hoher Arbeitslosigkeit eine Zuzugssperre für Arbeitnehmer anzuordnen. Das neue Gesetz stellt eine grundsätzliche Neuerung dar, da die deutsche Gesetzgebung — mit Ausnahme der Sonderregelung für ausländische Arbeitnehmer (s. Informationsblätter 1933 Nr. 6 S. 3) — bisher keine Bestimmung kannte, die den Unternehmer (Arbeitgeber) zwang, bei der Einstellung von Arbeitnehmern die Zustimmung der Dienststellen der Reichsanstalt (Arbeitsämter) herbeizuführen. Bisher hat der Präsident der Reichsanstalt von der Ermächtigung lediglich für das Gebiet der Stadtgemeinde Berlin in einer Anordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsanzeiger Nr. 114) Gebrauch gemacht. Die zahlreichen Fragen, die sich bei der Anwendung des neuen Gesetzes ergeben, haben in einem Kommentar von Dr. Syrup, dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, eine eingehende Erläuterung gefunden (Otto Elsner Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin 1934).

Kreis der von der Zuzugssperre erfaßten Personen

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes kann der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für Bezirke mit hoher Arbeitslosigkeit anordnen, daß Personen, die in diesen Bezirken am Tage des Inkrafttretens der Anordnung keinen Wohnort haben, dort als Arbeiter oder Angestellte nur mit seiner vorherigen Zustimmung eingestellt werden dürfen. Die Anordnungen des Präsidenten der Reichsanstalt erfassen danach alle Personen, die bei ihrem Inkrafttreten in dem bezeichneten Bezirk keinen Wohnort haben und in einer Arbeitsstelle des Bezirks als Arbeiter oder Angestellte eingestellt werden sollen. Nicht unter die Anordnung fallen dagegen Personen, die sich als selbständige Handwerker, Gewerbetreibende, Kaufleute, Landwirte, als Vertreter freier Berufe (Arzt, Rechtsanwalt) in dem Wirtschaftsbezirk betätigen wollen. Die Anordnungen erfassen andererseits nicht nur Personen, die bisher außerhalb des von der Anordnung betroffenen Bezirks als Arbeitnehmer tätig waren und in gleicher Eigenschaft innerhalb des Bezirkes eingestellt werden sollen, sondern auch Personen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung in den Bezirk zuziehen, zunächst als selbständige Gewerbetreibende oder beruflos eine gewisse Zeit im Bezirk leben und dann als Arbeitnehmer eingestellt werden, da sonst Umgehungen des Gesetzes möglich wären.

Zu den Arbeitern und Angestellten im Sinne der neuen Vorschriften sind alle Personen zu rechnen, die sich in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Unternehmer (Arbeitgeber) befinden. In erster Linie gehören zu ihnen alle Arbeiter und Angestellten — auch Lehrlinge —, die zur Gefolgschaft des Betriebes im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gehören. Als Angestellte sind auch die leitenden Angestellten anzusehen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter von juristischen Personen oder Personengesamtheiten selbst Führer des Betriebes sind. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter gehören grundsätzlich ebenfalls zu den Arbeitnehmern, sowie auch die Hausgehilfen und Hausangestellten jeder Art.

Nicht zu den Arbeitern oder Angestellten im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes gehören Ehefrauen, die von ihrem Ehemann, und Kinder, die von ihren Eltern beschäftigt werden; es sei denn, daß die Beschäftigung auf einem förmlichen Vertrag beruht; im übrigen schließt die Verwandtschaft die Arbeitnehmereigenschaft nicht aus. Ebenso gehören nicht zu den Arbeitern und Angestellten Personen, deren Beschäftigung nicht ausschließlich oder vorwiegend ihrem Erwerb dient, sondern durch Rücksichten der körperlichen Heilung (Krankenanstalten, Genesungsheime), der sittlichen Besserung oder Erziehung (Fürsorgeanstalten) oder durch Beweggründe karitativer, religiöser, wissenschaftlicher oder künstlerischer Art bestimmt wird; Hausangestellte, Pförtner, Heizer und dergleichen in den als Beispiel genannten Anstalten sind jedoch Arbeitnehmer; auch wissenschaftlich oder künstlerisch vorgebildetes Personal ist als Arbeitnehmer anzusehen, sofern nicht die Erwerbsabsicht bei ihnen in den Hintergrund tritt.

Unerheblich für die Arbeitnehmereigenschaft ist die Staatsangehörigkeit. Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes finden in gleicher Weise auf In- und Ausländer Anwendung. Doch gelten für Ausländer außerdem die besonderen Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26 — s. auch Informationsblätter 1933 Nr. 6 S. 3).

Ausnahmen von der Zuzugssperre

Der Präsident der Reichsanstalt kann in seinen Anordnungen den Kreis der von der Zuzugssperre betroffenen Personen einschränken. So sind in der Anordnung vom 17. 5. 1934 über die Regelung des Arbeitseinsatzes in der Stadtgemeinde Berlin Ausnahmen vorgesehen für Personen, bei denen durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt ist, daß ihr Jahresarbeitsentgelt den Betrag von 3600 RM. übersteigt und die Beschäftigung mindestens sechs Monate dauern wird. Ebensowenig werden von der Anordnung betroffen Personen, die am 18. Mai 1934 ihren Wohnort zwar nicht in der Stadtgemeinde Berlin, wohl aber in Gemeinden der näheren Umgebung Berlins hatten, die in der Anordnung in einzelnen aufgeführt sind.

Unabhängig von diesen allgemeinen Ausnahmen kann der Präsident der Reichsanstalt in jedem Einzelfall seine Zustimmung zur Einstellung eines Arbeitnehmers, der nach Inkrafttreten der Anordnung in den Sperrbezirk zuzieht, erteilen. Der Präsident der Reichsanstalt hat gemäß § 5 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes diese Befugnis in Berlin auf das für die Arbeitsstelle zuständige Arbeitsamt übertragen. Die Zustimmung muß vor der Einstellung des Arbeiters oder Angestellten von dem Unternehmer (Arbeitgeber) oder seinen Beauftragten beantragt und von dem Arbeitsamt erteilt sein. Für die Anträge werden von den Arbeitsämtern besondere Formblätter ausgegeben, die der Unternehmer ausfüllen muß.

Der Präsident der Reichsanstalt hat in seiner Anordnung vom 17. Mai 1934 besondere Weisungen an die Arbeitsämter erlassen, unter welchen Voraussetzungen sie grundsätzlich die Zustimmung erteilen können (s. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 47). Irgendein Rechtsanspruch des Unternehmers (Arbeitgebers) oder Arbeitnehmers auf die Zustimmung des Arbeitsamtes wird durch diese Richtlinien jedoch nicht begründet. Lehnt das Arbeitsamt den Antrag auf Zustimmung ab, so steht dem Antragsteller lediglich eine Beschwerde im Aufsichtswege an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes und gegen dessen Bescheid an den Präsidenten der Reichsanstalt zu. Andererseits kann das Arbeitsamt seine Zustimmung auch dann erteilen, wenn eine der vom Präsidenten der Reichsanstalt ausdrücklich genannten Voraussetzungen nicht vorliegt. So kann beispielsweise das Arbeitsamt der Einstellung eines neu zuziehenden Arbeitnehmers nicht nur dann zustimmen, wenn durch den Zuzug in die Stadtgemeinde Berlin eine Hausgemeinschaft mit Ehegatten, Kindern, Eltern oder Voreltern wiederhergestellt wird (§ 2 Ziffer 1 der Anordnung vom 17. Mai 1934), sondern auch dann, wenn durch Neubegründung einer Hausgemeinschaft mit anderen bereits in Berlin wohnenden Verwandten diesen ein gesicherter wirtschaftlicher Rückhalt gegeben wird. Die Richtlinien des Präsidenten der Reichsanstalt zählen lediglich die wichtigsten Fälle auf, in denen das Arbeitsamt grundsätzlich die Zustimmung erteilen soll.

Arbeitspaß

Prüfung der Einführung von Arbeitspässen

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit hat in einem Erlaß vom 3. Mai 1934 (MBlWiA. S. 196) darauf hingewiesen, daß die Frage, ob es sich empfiehlt, Arbeitspässe allgemein oder für bestimmte Berufe einzuführen, zurzeit vom Reichsarbeitsminister geprüft wird. Die Entscheidung soll getroffen werden auf Grund der Erfahrungen, die mit dem im Herbst 1933 versuchsweise eingeführten Arbeitspaß für das Gastwirtsgewerbe in Berlin gemacht

werden (s. Informationsblätter 1933 Nr. 14 S. 3). Einstweilen ist es unerwünscht, daß dieser Versuch anderwärts oder in einem anderen Gewerbe wiederholt wird. Der Reichsarbeitsminister hat daher die Treuhänder der Arbeit ersucht, sich gegenüber allen auf Einführung von Arbeitspässen oder ähnlichen Arbeitslegitimationen gerichteten Bestrebungen ablehnend zu verhalten, und auch die Länder gebeten, derartigen Bestrebungen bis auf weiteres entgegenzutreten.

Der als allgemeine Berufslegitimation gedachte Arbeitspaß ist nicht zu verwechseln mit dem Arbeitsdienstpaß, der als Bescheinigung für die Teilnahme am Freiwilligen Arbeitsdienst erteilt wird.

Treuhänder der Arbeit

Sozialer Schutz der Kleinbetriebe

Die gelegentlich geäußerte Auffassung, daß der Treuhänder der Arbeit nur für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten zuständig sei, ist nicht zutreffend. Richtig ist, daß nur in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten ein Vertrauensrat gebildet werden soll, dessen Mehrheit Beschwerdebefugnisse beim Treuhänder der Arbeit gegen bestimmte Anordnungen des Betriebsführers zustehen (§ 16 AOG). Aus dieser Regelung darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß der Treuhänder der Arbeit für die kleinen Betriebe überhaupt nicht zuständig sei. Der Treuhänder der Arbeit kann unsoziale Arbeitsbedingungen in Kleinbetrieben dadurch berichtigen, daß er Richtlinien für den Inhalt von Einzelarbeitsverträgen festsetzt oder mehrere Kleinbetriebe einer Tarifordnung unterstellt (§ 32 AOG). Auch der Führer eines Kleinbetriebes kann vom Treuhänder der Arbeit vor das Ehrengericht gezogen werden (§ 43 AOG).

Es sei in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hingewiesen, daß der neue Kündigungsschutz (§§ 56 ff. AOG — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 24) künftig bereits in Betrieben mit mindestens zehn Beschäftigten Anwendung findet, während nach dem Betriebsrätegesetz die Einspruchsklage nur in Betrieben mit mehr als zwanzig Beschäftigten möglich war.

Tarifordnung

Weitergeltung von Tarifverträgen als Tarifordnungen

Gemäß einer Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1934 (RABl. I S. 85 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 4 S. 48) gelten die am 30. April 1934 noch laufenden Tarifverträge als Tarifordnungen so lange unverändert weiter, bis der zuständige Treuhänder der Arbeit oder ein vom Reichsarbeitsminister bestellter Sondertreuhänder ihren Ablauf anordnet oder sie abändert. Für die am 30. April 1934 noch laufenden Werk-(Firmen-)Tarifverträge war ursprünglich die Weitergeltung nur bis zum 30. Juni 1934 vorgesehen; durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 21. Juni 1934 (RABl. I S. 146) ist diese Frist bis zum 30. September 1934 verlängert worden.

Tarifbindung jüdischer Firmen

Das Arbeitsgericht Berlin hat in einem Urteil vom 20. Juni 1934 (Nr. 25/26 AC. 220/34) den Standpunkt vertreten, daß nichtarische Firmen, d. h. Firmen, deren Inhaber oder gesetzliche Vertreter Nichtarier sind, ihren Beschäftigten gegenüber an die Bestimmungen der durch § 72 AOG. und durch die Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 28. März 1934 (RABl. I S. 85 — s. oben) in ihrer Geltungsdauer über den 30. April 1934 hinaus verlängerten Tarifverträge nicht gebunden sind, soweit diese Tarifverträge nicht für allgemeinverbindlich erklärt waren. In den Gründen führt das Arbeitsgericht aus, daß die Weitergeltung nicht für allgemeinverbindlich erklärter Tarifverträge an die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront gebunden sei, also für die von der Aufnahme in die Deutsche Arbeitsfront ausgeschlossenen nichtarischen Firmen nicht in Betracht komme.

Die Entscheidung hat im Schrifttum lebhaften Widerspruch hervorgerufen (s. insbesondere „Deutsche Volkswirtschaft" 3. Juliheft 1934 — Nr. 21 S. 641). So wird hervorgehoben, daß nach den oben zitierten Bestimmungen die am 30. April 1934 bzw. 1. Dezember 1933 in Kraft gewesenen Tarifverträge nicht als „Tarifverträge" sondern als „Tarifordnungen" weiter in Kraft gesetzt sind; Tarifordnungen aber unterscheiden sich von Tarifverträgen u. a. gerade dadurch, daß ihre Anwendbarkeit nicht an die Mitgliedschaft in irgendeinem Verband oder in der Arbeitsfront gebunden ist, sondern sich auf alle Betriebe und Betriebsgefolgschaften erstreckt, für die der Treuhänder bzw. Reichsarbeitsminister die Tarifordnungen erlassen hat; durch die Vorschrift, daß alle am 1. Dezember 1933 in Kraft gewesenen Tarifverträge bis zur ausdrücklichen Außerkraftsetzung durch den Treuhänder bzw. den Reichsarbeitsminister in Kraft bleiben, sollte gerade erreicht werden, daß die Auflösung der Arbeitgeberverbände, die nach dem 1. Dezember 1933 eingesetzt hat, auf den Geltungsbereich der Tarifverträge ohne Einfluß blieb.

Betriebsordnung

Fristen für den Erlaß von Betriebsordnungen

Gemäß § 26 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) ist in jedem Betriebe, in dem in der Regel mindestens zwanzig Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes schriftlich zu erlassen. Soweit in Betrieben, in denen nach dieser Bestimmung eine Betriebsordnung zu erlassen ist, eine Arbeitsordnung nicht vorhanden ist oder die vorhandene Arbeitsordnung nicht den Vorschriften des AOG entspricht, ist eine Betriebsordnung spätestens bis zum 1. Oktober 1934 vom Führer des Betriebes zu erlassen (§ 71 AOG in Verbindung mit der Siebenten Durchführungsverordnung vom 21. Juni 1934 — RGBl. I S. 517).

Lehrvertrag

Abgrenzung vom Volontärvertrag

In der von Landgerichtsdirektor Dr. Sell, Vorsitzendem beim Landesarbeitsgericht Berlin, herausgegebenen Heerschild-Schriftenreihe über das Recht der Deutschen Arbeit ist auch eine Darstellung über das Recht des Lehrlings von Amts- und Landgerichtsrat Dr. Rohlfing, hauptamtlichem Vorsitzenden beim Arbeitsgericht, stellvertretendem Vorsitzenden beim Landesarbeitsgericht Berlin, erschienen (Heerschild-Verlag G. m. b. H., München 1933). Dr. Rohlfing sagt dort (Seite 4) über die Abgrenzung des Lehrvertrages vom Volontärvertrag folgendes:

„Der Volontärvertrag ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Der Volontär muß aber zu den Arbeitnehmern gerechnet werden, da er wie der Lehrling abhängige Dienste leistet. Beim Volontärvertrag verpflichtet sich der Arbeitgeber zur Ausbildung in seinem Betrieb, ist aber zur Gewährung eines Arbeitsentgelts nicht verpflichtet. Dadurch wird aber die Gewährung eines Taschengelds oder einer besonderen Gratifikation nicht ausgeschlossen. Der Sinn des Volontärvertrages geht dahin, daß sich der Volontär in der Branche oder in dem Gewerbezweig des Arbeitgebers betätigen will, um in diesem Zweig Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben oder diese zu vertiefen. Hierdurch und durch die fehlende wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Arbeitgeber unterscheidet er sich von den Arbeitern und Angestellten. Der Volontär ist in der Regel nicht gewillt, nach Beendigung seiner Vertragszeit die Tätigkeit eines kaufmännischen Angestellten, eines gewerblichen Angestellten oder eines gewerblichen Arbeiters auszuüben. Meist braucht er diese Beschäftigungszeit als Vorbedingung für einen anderen Beruf. So wird z. B. die Zulassung zum technischen Studium von einer einjährigen Volontärzeit abhängig gemacht. Wenn auch vielfach die Volontäre gesellschaftlich bessergestellt sind, so ist diese gesellschaftliche Stellung keine Voraussetzung für das Vorliegen eines Volontärvertrags. Auch Personen aus dem Arbeiterstand können sich verpflichten, ein Volontärverhältnis einzugehen, um ihre Fachkenntnisse zu erweitern, um sich in einer anderen oder ähnlichen Branche Kenntnisse zu verschaffen und vermöge dieser eine bessere Stellung zu erlangen. So ist z. B. gegen den Abschluß eines Volontärvertrages eines Bauschlossergesellen, der noch ein halbes Jahr sich in einer Motorenschlosserei betätigen will, kein Bedenken zu erheben. Vom Lehrvertrag unterscheidet sich der Volontärvertrag dadurch, daß der Lehrling die vollständige Berufsausbildung erstrebt, um nach Beendigung der Lehrzeit als Vollarbeiter in dem von ihm erwählten Beruf tätig zu sein. Wenn vor Ablauf der Lehrzeit ein Volontärvertrag geschlossen wird, so hängt es von den einzelnen Umständen des Falles ab, ob dieser Vertrag eine Umgehung des Lehrvertrages erstrebt."

Aufbau der Sozialversicherung

Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung

Der Aufbau der Sozialversicherung hat durch das Gesetz vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 577) grundlegende Aenderungen erfahren. Um Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, sind für den künftigen Aufbau der Sozialversicherung in dem neuen Gesetz Grundsätze aufgestellt worden, die im einzelnen in Durchführungsvorschriften ihre Gestaltung finden sollen. Das Gesetz ist, soweit es sich um Maßnahmen zu seiner Durchführung handelt, am 6. Juli 1934 in Kraft getreten; im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister den Tag des Inkrafttretens.

Versicherungszweige

Nach dem neuen Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung werden in der Reichsversicherung künftig folgende Versicherungszweige zusammengefaßt: die Krankenversicherung, die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die Unfallversicherung und die Knappschaftsversicherung. Bisher enthielt die Reichsversicherungsordnung (RVO.) lediglich die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung). Die Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) war im Angestelltenversicherungsgesetz, die Knappschaftsversicherung im Reichsknappschaftsgesetz geregelt. Der Reichsarbeitsminister ist durch das neue Gesetz ermächtigt worden, die Gesetze über Sozialversicherung in einer einheitlichen Reichsversicherungsordnung zusammenzufassen.

Versicherungsträger

Das neue Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung bringt eingehende Vorschriften über den Neuaufbau der Versicherungsträger. Insbesondere werden die Träger der Kranken- und der Rentenversicherung zu einheitlicher Organisation verbunden. Die Landesversicherungsanstalten werden künftig Träger der Invalidenversicherung ihres Bezirkes und außerdem Träger der Krankenversicherung für solche Aufgaben sein, die zweckmäßig gemeinsam für einen Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben). Als Gemeinschaftsaufgaben kommen vor allem in Betracht: der Betrieb von Heilanstalten und Erholungsheimen; Durchführung vorbeugender Heilverfahren; Beteiligung an den Aufgaben der Bevölkerungs- und Gesundheitspolitik; Regelung des vertrauensärztlichen Dienstes und der Mantelverträge mit Aerzten und Zahnärzten; gemeinsame Verwaltung der Rücklagen der Krankenkassen sowie gegebenenfalls Regelung des einheitlichen Beitragseinzuges; allgemeine Regelung der Beitrags- und Krankenkontrolle usw. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit die Vorschriften über das Verhältnis der Krankenkassen zur Landesversicherungsanstalt auf das Verhältnis der Ersatzkassen der Krankenversicherung für Angestellte zu der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Anwendung finden. Die Ersatzkassen der Krankenversicherung werden künftig der Aufsicht und Rechtsprechung der Sozialversicherungsbehörden unterstellt. Ihr Geschäftsbereich kann auf die nach der Reichsversicherungsordnung zur Versicherung Verpflichteten und Berechtigten beschränkt werden.

Die Beiträge zur Sozialversicherung sollen künftig von den Versicherten und ihren Unternehmern gemeinsam zu gleichen Teilen aufgebracht werden, die Beiträge zur Unfallversicherung allein von den Unternehmern. Das bedeutet insofern eine Aenderung, als bisher in der Krankenversicherung die Arbeitnehmer zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu tragen hatten. Doch wird diese Neuregelung erst in Kraft gesetzt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, z. B. wenn durch eine gleichzeitige Verminderung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung die Unternehmer entlastet werden.

Versicherungsbehörden

Der Aufbau der Versicherungsbehörden bleibt bis auf weiteres im wesentlichen unverändert. Die Versicherungsbehörden gliedern sich in Versicherungsämter, Oberversicherungsämter und das Reichversicherungsamt. Die Landesversicherungsämter fallen künftig weg; ihre Aufgaben gehen auf das Reichsversicherungsamt über. Eine neue Organisation der Versicherungs- und Oberversicherungsämter ist geplant, doch ist diese bis zum endgültigen Aufbau der neuen Kommunalverfassung zurückgestellt.

Aufsicht über die Versicherungsträger

Während bisher die Aufsichtsbehörden im wesentlichen nur darüber zu wachen hatten, daß die Versicherungsträger Gesetz und Satzung beobachten, kann künftig die Aufsicht auch auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstreckt werden. Bezüglich der Aufsichtsinstanzen ist vor allem die Aenderung zu verzeichnen, daß die Ersatzkassen für die Krankenversicherung der Angestellten, die bisher keiner sozialversicherungsrechtlichen Aufsicht, sondern dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unterstanden, künftig der Aufsicht des Leiters der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte unterstellt sind.

Rentenversicherung

Ersatzzeiten für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft

Das Gesetz zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1939 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 25) bestimmt im § 14, daß die Zeit, während der ein Arbeitsloser versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung erhält, als Ersatzzeit für die Aufrechterhaltung der Anwartschaft angerechnet wird. Zur Durchführung dieser Bestimmung hat der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung unter dem 5. Mai 1934 (III 7630/53 — Dienstliche Mitteilungen 64/34) angeordnet, daß die Meldekarte der Arbeitslosen nicht mehr wie bisher lediglich Stempelvermerke enthalten soll, die für Außenstehende nicht genügend leserlich sind und die Tatsache und die Dauer des Unterstützungsbezuges nicht hinreichend deutlich machen. Vielmehr soll künftig auf allen Meldekarten nach dem Muster des Landesarbeitsamts Brandenburg der Unterstützungsbezug in deutlicher Form bescheinigt werden. Vor allem sind die Arbeitslosen auch in geeigneter Weise darüber zu belehren, daß ihnen die Meldekarte als Ausweis gegenüber Behörden (Finanzämtern, Wohlfahrtsämtern usw.) und gegenüber den Trägern der Sozialversicherung (Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten, Reichsversicherungsanstalt für Angestellte usw.) dient und deshalb auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung sorgfältig aufzuheben ist.

Oeffentliche Fürsorge

Beschränkungen für Neuzuziehende in Notstandsgemeinden

Gemäß § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Oeffentlichen Fürsorge in der Fassung vom 10. Februar 1934 (RGBl. I S. 99 — s. a. Informationsblätter 1934 Nr. 3 S. 30 und Nr. 4 S. 50) kann in Gemeinden, die von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle als Notstandsgemeinden erklärt worden sind, die Fürsorge für Personen, die in die Gemeinde nach ihrer Erklärung als Notstandgemeinde zuziehen, unter strengster Prüfung der Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche oder unter Ablehnung offener Pflege auf Anstaltspflege beschränkt werden. Ausnahmen sind vorgesehen für Klein- und Sozialrentner und ihnen Gleichstehende sowie für Empfänger von Krisenunterstützung.

Für Preußen hat der Preußische Minister des Innern in Bekanntmachungen vom 16. Juli 1934 (IV a I 185/34 — MBliV. S. 992 f) und vom 10. August 1934 (IV a I 185 II/34 — MBliV. S. 1048 h) zunächst die folgenden Gemeinden als Notstandsgemeinden erklärt:

die Städte Berlin, Frankfur (Oder), Landsberg (Warthe), Schneidemühl, Elbing, Tilsit Kolberg, Görlitz, Liegnitz, Hirschberg, Breslau, Schweidnitz, Ratibor, Beuthen, Gleiwitz, Hindenburg, Flensburg, Altona, Kiel, Wandsbeck, Harburg-Wilhelmsburg, Emden, Wesermünde, Nordhorn, Magdeburg, Burg (Reg.-Bez. Magdeburg), Erfurt, Mühlhausen (Thür.), Hanau, Wiesbaden, Koblenz, Duisburg-Hamborn, Oberhausen, Mülheim-Ruhr, Essen, Düsseldorf, Solingen, Wuppertal, Remscheid, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Bochum, Dortmund, Bielefeld, Herford, Lünen, Witten, Hagen, Hattingen (Ruhr), Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Recklinghausen; ferner zahlreiche Landgemeinden im Ruhrgebiet und in Oberschlesien.

Ausland

Palästina

Zentralstelle für die Ansiedlung deutscher Juden

s. oben S. 73: Jewish Agency for Palestine

Einwanderungszertifikate für Arbeiter

Die Palästina-Regierung hat am 23. Juli 1934 die Ausgabe von weiteren 1200 Arbeiter-Einwanderungs-Zertifikaten an die Jewish Agency for Palestine über die Anfang Mai für das laufende Halbjahr festgesetzte Einwanderungsquote von 5600 hinaus bewilligt. Von den neuen Zertifikaten sind 660 für landwirtschaftliche Arbeiter, 465 für Industriearbeiter und 75 als Reserve bestimmt. Die Hälfte der Zertifikate soll deutschen Juden zugeteilt werden.

Einwanderungszertifikate für Handwerker

Die Palästina-Regierung hat der Jewish Agency 500 Zertifikate der Kategorie A 3 für Handwerker mit einem Eigenkapital von mindestens 250 £P. bewilligt. Von diesen Zertifikaten sind 200 zur Verteilung in Polen, 200 zur Ausgabe in Deutschland und 100 für aus Deutschland ausgewanderte Juden in verschiedenen Ländern bestimmt. Die 200 Deutschland zur Verfügung gestellten Zertifikate sind für Angehörige folgender Berufe vorgesehen: Tischler und Schreiner, Beton-Arbeiter, Elektrotechniker, Maler, Dekorateure, Polsterer, Rohrleger, Glaser. Für die Berücksichtigung kommen nur solche gelernten Handwerker in Frage, die eine mindestens vierjährige Praxis im erlernten Handwerk während der letzten Jahre nachweisen können. Altersbeschränkungen bestehen nicht, jedoch wird ein arbeitsfähiges Alter vorausgesetzt. Das Handwerkerzertifikat gilt, wie alle Zertifikate, für den Antragsteller, seine Ehefrau und Kinder unter 18 Jahren. Anfragen sowie eventuelle Anträge können an das Palästina-Amt, Berlin W 15, Meinekestr. 10, Abteilung Handwerker-Alijah, gerichtet werden.

Einwanderung im Jahre 1933

Gemäß den von der Palästina-Regierung im Commercial Bulletin veröffentlichten Ziffern über die jüdische Einwanderung im Jahre 1933 wurden während des vergangenen Jahres 40 703 jüdische Einwanderer registriert. Von diesen sind 27 862 auf Grund von Zertifikaten eingewandert, 10 376 kamen als Touristen und erhielten die Erlaubnis zur dauernden Niederlassung, 2465 wurden nachträglich als Einwanderer anerkannt. 2067 Juden haben das Land verlassen. Von den jüdischen Einwanderern besaßen 3250 ein Mindestvermögen von 1000 £P. Der Staatsangehörigkeit nach gliederten sich die Einwanderer des Jahres 1933 wie folgt: 13 125 Polen, 5 392 Deutschland, 1 411 Rumänien, 1 287 Aden und Yemen, 1 256 Griechenland, 1 169 Vereinigte Staaten von Amerika, 1 099 Litauen und 287 Großbritannien (s. a. Informationsblätter 1934, Nr. 4, S. 41).

Rechtliche Stellung der Einwanderer

Ueber die rechtliche Stellung der Immigranten in Palästina veröffentlicht Dr. Meinhold Nußbaum, Tel-Awiw, in der „Jüdischen Rundschau" vom 10. August 1934 (Nr. 64 S. 5) einen Aufsatz, dem wir folgendes entnehmen:

Staatsangehörigkeit

Mit der ordnungsmäßigen Einwanderung ändert sich nichts an der bisherigen Staatsangehörigkeit des Immigranten, vielmehr erlangt er das palästinensische Staatsbürgerrecht nur durch Naturalisation. Diese kann vom High Commissioner einwandfreien Persönlichkeiten gewährt werden, die mindestens zwei Jahre in Palästina gelebt haben und eine ausreichende Kenntnis der englischen, hebräischen oder arabischen Sprache besitzen. Ein ununterbrochener zweijähriger Aufenthalt in Palästina ist nicht erforderlich, doch müssen die zusammen zwei Jahre ergebenden Aufenthaltszeiten grundsätzlich innerhalb der letzten drei Jahre vor Einreichung des Naturalisationsantrages liegen.

Die palästinensische Staatsangehörigkeit ist unentziehbar, soweit sie durch Geburt in Palästina oder durch Abstammung von einem palästinensischen Staatsangehörigen begründet ist. Dagegen kann die durch Naturalisation erworbene Staatsangehörigkeit mit Zustimmung eines englischen Staatssekretärs durch den High Commissioner wieder aberkannt werden, wenn der Naturalisierte mindestens drei Jahre lang in einem anderen Lande seinen Wohnsitz hatte, ohne einen wesentlichen Zusammenhang mit Palästina aufrechtzuerhalten.

Die Ehefrau folgt grundsätzlich der Staatsangehörigkeit des Mannes. Die Ehefrau eines Nichtpalästinensers erlangt mit dessen Naturalisation von selbst die palästinensische Staatsangehörigkeit, sie kann andererseits nicht unabhängig von dem Ehemann naturalisiert werden. Wohl aber kann die Ehefrau, wenn der Ehemann freiwillig die palästinensische Staatsangehörigkeit aufgibt, erklären, daß sie Palästinenserin bleiben will. Der Tod des Ehemannes oder die Ehescheidung hat nicht zur Folge, daß die Frau die durch die Ehe begründete Staatsangehörigkeit wieder verliert.

Minderjährige Kinder erlangen nicht automatisch mit der Naturalisation ihrer Eltern das palästinensische Staatsbürgerrecht, können aber in der Naturalisationsurkunde mit eingeschlossen sein und sollen nur in besonderen Fällen selbständig die Naturalisation erhalten. Die in Palästina geborenen Kinder von Ausländern werden nicht in jedem Fall palästinensische Staatsangehörige, sondern nur dann, wenn sie keine andere Nationalität erwerben. Das in Palästina geborene Kind eines Staatenlosen wird daher palästinensischer Staatsangehöriger, nicht dagegen das Kind eines deutschen Staatsangehörigen, weil das letztere mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt. Wird nach der Naturalisation des Vaters ein eheliches Kind außerhalb Palästinas geboren, so ist seine Nationalität die palästinensische.

Ausweisung

Jeder nichtpalästinensische Staatsangehörige kann trotz legaler Einwanderung ausgewiesen werden:

a) wenn ein palästinensisches Gericht ihn wegen einer strafbaren Handlung verurteilt und seine Ausweisung empfohlen hat,

b) wenn innerhalb eines Jahres seit seiner Einwanderung ein Gericht feststellt, daß er ohne sichtbare Unterhaltsmittel umherwandert,

c) wenn der High Commissioner aus irgendeinem Grunde glaubt, daß die Auswanderung im öffentlichen Interesse liegt.

Rückreisevisum

Ein ausländischer Staatsangehöriger, der in Palästina seinen ständigen Wohnsitz hat und das Land vorübergehend verläßt, kann nur mit einem Rückreisevisum wieder Palästina betreten. Dieses soll vor der Ausreise in Palästina beantragt werden, doch kann der Antrag auch vom Ausland entweder beim Direktor des Immigration Department unmittelbar oder durch den Britischen Konsul gestellt werden. Die Bewilligung wird in letzter Zeit nur sehr schwer erteilt.

Devisenrechtliche Bestimmung für Palästina-Auswanderer

s. oben S. 79: Devisenrecht

Polen

Staatsangehörigkeit nach dem Rigaer Vertrag

Die Auslegung des Rigaer Vertrages zwischen Rußland und Polen vom 15. März 1921 hat zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlaß gegeben. So ist Artikel VI Ziffer 3 des Vertrages, demzufolge die Vorschriften über die Option auch auf die Personen Anwendung finden, die sich bei Erfüllung der sonstigen Vertragsbedingungen zum Zeitpunkt der Ratifikation des Vertrages (30. April 1921) außerhalb Polens bzw. Rußlands und der Ukraine befunden haben und nicht Bürger ihres Aufenthaltsstaates sind, vom Polnischen Innenministerium dahin ausgelegt worden, daß diese Personen nur dann polnische Staatsangehörige sind, wenn sie für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben. Auf Grund dieser Auslegung haben die polnischen Verwaltungsbehörden Personen, die eine Option nicht abgegeben haben, als polnische Staatsangehörige nicht anerkannt, so daß die betreffenden Personen zunächst als Staatenlose galten. Im Gegensatz dazu hat das Oberste Verwaltungsgericht in Warschau sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Personen, die unter Erfüllung der sonstigen Vertragsbedingungen sich am 30. April 1921 außerhalb Polens oder Rußlands aufgehalten haben, die polnische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben und demgemäß auch für die polnische Staatsangehörigkeit nicht zu optieren brauchten (s. Informationsblätter 1933 Nr. 6 S. 4).

Im gleichen Sinne hat das deutsche Oberlandesgericht in Celle am 16. November 1933 (1 U 255/33 — Juristische Wochenschrift 1934 S. 1920) entschieden, daß ein früherer Kongreß-Pole russischer Staatsangehörigkeit, der sich zur Zeit der Ratifikation des Rigaer Vertrages weder in Kon-

greß-Polen noch im sonstigen Rußland aufhielt (vielmehr in Deutschland) und der weder für Rußland noch für Polen optiert hat, mit der Ratifikation des Rigaer Vertrages nicht staatenlos, sondern polnischer Staatsangehöriger geworden ist.

Frankreich

Zahl der ausländischen Arbeiter

Das französische Arbeitsministerium hat für den 1. Dezember 1933 die Zahl der ausländischen Arbeiter auf rund 838 000 geschätzt, gegen noch 933 000 am 1. Dezember 1932 und gegen ungefähr 1 250 000 nach der Volkszählung von 1931 (s. a. Informationsblätter 1933, Nr. 9). Der Anteil des Auslandes an der französischen Lohnarbeiterschaft ist danach heute auf höchstens 10 % zu veranschlagen. Dieses Verhältnis schwankt jedoch stark je nach Industrie, Handel oder Landwirtschaft. Am höchsten ist der Prozentsatz ausländischer Arbeiter in der Schwerindustrie, wo nationalfranzösische Arbeitskräfte im breiten Ausmaß fehlen. Doch sorgen die immer schärferen Vorschriften der Regierung für die Bevorzugung der nationalen Arbeitskräfte in einem solchen Maße, daß vor allem Polen und Belgien bereits Beschwerdeschritte unternommen haben. Starken Anteil haben die Ausländer weiter im Nahrungsmittel- und Gasthausgewerbe, im Friseurgewerbe sowie in gewissen Fächern des Tief- und Hochbaus. Doch haben auch hier die verschärften Ausführungsbestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1932 (s. Informationsblätter 1934, Nr. 4, S. 43) einen bestimmten Prozentsatz ausländischer Lohnempfänger festgesetzt, den die Unternehmer nicht überschreiten dürfen.

Die vom Arbeitsministerium erteilten Neugenehmigungen für Einwanderung betreffen weitaus überwiegend landwirtschaftliche Arbeiter, die angesichts der zunehmenden Landflucht in Frankreich unentbehrlich sind. Eine Rückwanderung von Industriearbeitern auf das Land ist bisher in Frankreich nur in geringem Umfang gelungen; nach den offiziellen Berichten sind nur 20—25 % auf dem Lande geblieben, während die übrigen 75 % bald wieder in die Stadt zurückgewandert sind. In der Industrie ist die zugelassene Neueinwanderung ausländischer Arbeitskräfte völlig unbedeutend; als charakteristisch für die Entwicklung in der letzten Zeit können die folgenden Zahlen aus der zweiten Maiwoche 1934 angesehen werden: während 143 ausländischen Industriearbeitern die Einwanderung genehmigt wurde, sind gleichzeitig 681 Industriearbeiter ausländischer Nationalität ausgewandert.

Italien

Berufsaussichten für Aerzte

Die „Jüdische Rundschau" hat am 10. August 1934 (Nr. 64 S. 11) aus einer Zuschrift von Dr. Barglowski, Florenz, folgende Informationen über Berufsaussichten für Aerzte in Italien veröffentlicht:

Von grundsätzlicher Bedeutung ist das Fehlen von Krankenkassen in Italien. Bisher durfte jeder die ärztliche Praxis ausüben, der in einen „ordine dei medici" aufgenommen wurde. Diese „ordini" werden zurzeit aufgelöst und in sogenannte „sindacati" überführt. Die ausländischen Aerzte werden nicht ohne weiteres in diese „sindacati" übernommen, sondern müssen ein Gesuch an das Ministerium richten. Bis jetzt hat das Ministerium diese Gesuche noch nicht beantwortet. Es wird aber allgemein erwartet, daß die bereits zugelassenen Aerzte auch in die „sindacati" übernommen werden, während man allerdings befürchtet, daß die „sindacati" neue Ausländer grundsätzlich nicht mehr aufnehmen werden, was indirekt einem Niederlassungsverbot gleichkommt (s. a. Informationsblätter 1933 Nr. 14 S. 5).

Aber selbst für den, der die Niederlassung erreicht hat, bestehen keine Aussichten. Italien ist mit Aerzten überfüllt, und die Bezahlung ist sehr gering. Der deutsche Arzt genießt zwar einen guten Ruf, doch wurden die seit kurzem niedergelassenen ausländischen Aerzte bis jetzt kaum von italienischen Patienten aufgesucht.

Vorausgesetzt, daß kein Niederlassungsverbot kommt, was sich in den nächsten Monaten entscheiden wird, kann man also höchstens denjenigen Aerzten ein Herkommen empfehlen, die in der Lage sind, mehrere Jahre ohne wesentliche Einnahmen aus ihrer Praxis zu leben. Dagegen **müssen junge Studenten** nicht ausdrücklich genug **gewarnt werden**. Es gibt allein in Florenz 60 bis 70 jüdische Medizinstudenten aus Deutschland (in Rom, Bologna, Genua sind es nicht weniger), für die keinerlei Zukunftsmöglichkeiten ersichtlich sind. Besonders ist von dem Plan abzuraten, in Italien diagnostische oder bakteriologische Institute zu gründen: in kleinen Städten werden solche Institute nicht gebraucht, und jede Großstadt besitzt neben den staatlichen Untersuchungsanstalten auch einige private Institute, mit denen ein Ausländer höchstens dann konkurrieren könnte, wenn er über eine jahrelange Praxis und überlegene Erfahrung verfügt.

Viele Studenten stützen ihre Hoffnung auf die Tatsache, daß das italienische Staatsexamen auch für Japan und England gilt. In der Tat bestehen zwischen Italien und diesen Ländern **Gegenseitigkeitsabkommen**. Doch sind in **Japan** die Aussichten für deutsche Aerzte sehr ungünstig, und über das Abkommen mit **England** besteht folgende Unklarheit: Die italienischen Aemter erteilen die Auskunft, das Abkommen beziehe sich auf alle diejenigen, die das italienische Examen gemacht haben, also auch auf Nichtitaliener; dagegen scheinen die englischen Stellen die Auffassung zu vertreten, daß die Anerkennung **nur für italienische Staatsangehörige** gilt; bis jetzt ist die Frage ungeklärt; im übrigen wird das Abkommen mit England in einigen Jahren ablaufen; seine Erneuerung ist fraglich.

Portugal

Nichtanerkennung von Familienpässen

Familienpässe werden von den portugiesischen Behörden nur anerkannt, wenn der Paß von dem Ehemann benutzt wird, sei es zur Reise mit den im Paß aufgeführten Familienangehörigen, sei es für eine Einzelreise. Dagegen wird der Familienpaß nicht anerkannt, wenn die Ehefrau ohne den Ehemann reist. Da nach den deutschen Vorschriften (§ 3 Absatz 3 der Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 — RGBl. I, S. 257) Familienpässe von beiden Ehegatten auch zu Einzelreisen benutzt werden können, ist diese Abweichung bei Reisen nach Portugal besonders zu beachten.

Brasilien

Neuregelung der Einwanderung

Die Verfassunggebende Nationalversammlung Brasiliens hat folgenden Artikel der neuen Verfassung angenommen: „Der Eintritt der Einwanderer in das nationale Gebiet wird die Einschränkungen erleiden, die notwendig sind zur Garantie der ethnischen und bürgerlichen Eingewöhnung des Einwanderers. Der Einwandererstrom aus jedem einzelnen Lande darf nicht größer sein als jährlich 2 % der Gesamteinwanderung aus dem betreffenden Lande in den letzten 50 Jahren. Verboten ist die Konzentration der Einwanderer an irgendeinem Punkte des nationalen Gebiets. Die Materie zu regeln, fällt der ordentlichen Gesetzgebung zu, die über Auswahl, Lokalisierung und Assimilierung der Fremdstämmigen zu entscheiden hat." Dieser Artikel ist jedoch vorläufig noch nicht in Kraft getreten; dazu muß erst die ganze Verfassung als solche Gesetz geworden sein.

Für die Zwischenzeit hat der Chef der Provisorischen Regierung am 9. Mai 1934 einen Erlaß unterzeichnet, der die Zulassung von Ausländern auf brasilianisches Gebiet regelt. Nach dem Erlaß wird als Einwanderer jeder Ausländer angesehen, der nach Brasilien kommt, um dort länger als 30 Tage zu bleiben und in irgendeinem erlaubten Beruf tätig zu sein, der ihm und den von ihm abhängigen Personen das Auskommen sichert. Von der Einwanderung ausgeschlossen sind Personen, die nicht die Ausübung eines erlaubten Berufes oder den Besitz ausreichender Mittel zu ihrem und der von ihnen abhängigen Personen Unterhalt nachweisen können.

Australien

Keine Erleichterung der Einwanderungsbestimmungen

Die vor einiger Zeit durch die Presse gegangene Nachricht, daß das Australische Parlament ein Gesetz angenommen habe, in dem eine Erleichterung der Einwanderungsbestimmungen vorgesehen sei, ist nicht zutreffend. Die Einwanderungserlaubnis nach Australien wird in der Regel nur nahen Verwandten von bereits in Australien Ansässigen oder Einwanderen mit einem Mindestkapital von 500 £A erteilt.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Friedrich Brodnitz, Berlin. — Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.